

Bericht der Inklusionsbeauftragten zum September 2017

**Stabsstelle Inklusion
Dezernat V
Ingrid Icking/ Inklusionsbeauftragte
Im Gebäude des FB Gesundheit
Am Steinberg 55
41061 Mönchengladbach**

Bericht der Inklusionsbeauftragten zum September 2017

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage / Aufträge	4
1.1 2-Jährlicher Bericht	4
2. Organisatorischer und rechtlicher Rahmen der Stabsstelle Inklusion	4
2.1 Organisatorischer Rahmen der Stabsstelle Inklusion	4
2.1.2 Selbstverständnis der Stabsstelle Inklusion	6
2.2 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen	7
3. Daten und Zahlen zu den Anspruchsberechtigten nach § 55 BauO NRW	13
3.1 Anzahl der Personen mit festgestellter Behinderung, Merkzeichen und Ausweis	13
3.1.1 Anzahl der Personen mit erheblichen Mobilitäts-einschränkungen	14
3.1.2 Schwerbehinderte zwischen 7 und 64 Jahren	15
3.1.3 Entwicklung 2016/ 2014 bei den Ausweisen	15
3.2 Anzahl der Einwohner/ innen unter 6 und über 64 Jahren	16
3.3 Annäherung an die Anzahl des Personenkreises nach § 55 BauO NRW	16
4. Arbeitsfelder der Inklusion	18
4.1 Sicherstellung der Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände	18
4.1.2 Fachlicher Austausch mit der Beratungsstelle im FB Gesundheit	19
4.2 Politische Partizipation	21
4.2.2 Anpassung des Wahlrechts	22
4.3 Rechtliche Betreuung	23
4.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	25
4.4.1 Frühförderung	25
4.4.2 Kindertagesstätten	27
4.4.3 Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendfreizeit	30
4.4.4 Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe	31
4.4.5 Schulische Inklusion	32
4.4.5.2 Schulsozialarbeit	37
4.4.5.3 Schulische Integrationshilfe	38
4.4.5.4 Regionales Bildungsnetzwerk bei FB 40	39
4.4.5.5 Übergang Schule-Beruf	40

4.5	Arbeit	40
4.6	Pflege, Gesundheit, Unterstütztes Wohnen	41
4.6.1	Pflege und Gesundheit	41
4.6.2	Unterstütztes Wohnen	46
4.7	Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung	49
4.7.2	Finanzielle Beiträge/ Kosten	53
4.7.3	Piktogramme	54
4.7.4	WC-Anlagen	54
4.8	Wohnraum	55
4.9	Öffentliche Gebäude	57
4.10	Öffentlicher Raum	63
4.11	Verkehr	65
4.11.2	Parken	68
4.12	Kommunikation mit der Einwohnerschaft	70
4.12.2	Wegweiser für Menschen mit Behinderung	71
5.	Querschnittsaufgabe Inklusion	72

Bericht der Inklusionsbeauftragten zum September 2017

1. Ausgangslage / Aufträge

1.1 2-Jährlicher Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren (ASGS) hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Verwaltung beauftragt, erstmalig im Ratszug September und künftig im jährlichen Abstand einen Bericht über die Planungen und den Fortgang aller Inklusionsanstrengungen und Umsetzungen mit beabsichtigten Themen und Schwerpunkten in der Stadt durch die Inklusionsbeauftragte der Stadt Mönchengladbach vorzulegen. Dabei sollen auch die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt dargestellt werden, um eine Berücksichtigung möglicher Maßnahmen in den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

In der Sitzung vom 01.09.2015 wurde beschlossen, den Zeitrahmen für die Berichterstattung auf alle 2 Jahre auszudehnen.

Wie bereits bisher, versucht auch dieser Bericht einen breiten Überblick über die Inklusionsbemühungen innerhalb des Stadtgebietes, innerhalb der Verwaltung und im Beritt der Stabsstelle Inklusion zu geben. Eine vollzählige Aufstellung ist nicht möglich und das ist auch gut so, denn die Teilhabe speziell von Menschen mit Behinderung wächst überall und je selbstverständlicher sie wird, umso weniger fällt sie auf.

2. Organisatorischer & rechtlicher Rahmen der Stabsstelle Inklusion

2.1 Organisatorischer Rahmen der Stabsstelle Inklusion

In der psychosozialen Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung hat Mönchengladbach eine lange Tradition.

Bei der Öffnung der Psychiatrien ab 1975 z.B. war Mönchengladbach Pionierin. Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) in unserer Stadt, an dem neben dem LVR auch der Sozialpsychiatrische Dienst des Fachbereichs Gesundheit als öffentliche Träger beteiligt sind und der alle Anbieter entsprechender Leistungen vernetzt, arbeitet hochengagiert, die personelle

Konstanz in den Führungsebenen der maßgeblichen Vereine und Institutionen ist beeindruckend.

Im Bereich der Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung bzw. chronischer Erkrankungen gibt es einen solchen Zusammenschluss mit eigener Geschäftsordnung nicht. Er wird derzeit aber diskutiert.

Mittlerfunktion hatte aber immer die Beratungsstelle für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, seit Jahrzehnten im Fachbereich Gesundheit angesiedelt und eigene Abteilung des sozialpsychiatrischen Dienstes. Bis 2005 gab es neben der Einzelfallhilfe auch die Aufgabenbereiche Behindertenkoordination, bis 2012 die Blindenfürsorge. Dieser Abteilung war es von Anfang an wichtig, Betroffene und Betroffenenverbände in die Planung einzubeziehen; die Zusammenarbeit z.B. mit dem örtl. Blinden- und Sehbehindertenverein bezüglich blindengerechter Planung des öffentlichen Raumes in unserer Stadt hat Vorbildcharakter. Die Inklusionsbeauftragte war von 2000 bis 2011 als Sozialarbeiterin in dieser Stelle eingesetzt. Nach Inkrafttreten des BGG NRW wurde im Jahre 2005 in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach die Bestellung eines hauptamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen verankert und diese Position mit einem erfahrenen Mitarbeiter dieser Beratungsstelle besetzt.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2012 die Stabsstelle Inklusion mit der hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten in Vollzeit und einer technischen Sachbearbeitung (Architekt/in) mit 19,5 Wochen-Std im Dezernat V eingerichtet. Die Aufgabenstellung wurde erweitert, als Zielgruppen alle grundsätzlich von gesellschaftlicher Benachteiligung betroffenen Personen, z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund benannt. Ein maßgeblicher Schwerpunkt ist die Mitwirkung am Abbau baulicher Barrieren. Die organisatorische Eingliederung des Tätigkeitsfeldes in den FB Gesundheit wurde aufgehoben; mit ihrem Amtsantritt zum 01.02.2013 hat die Inklusionsbeauftragte die Arbeitsbereiche des Behindertenbeauftragten weitgehend übernommen. Sie wirkt bei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb, aber auch außerhalb der Verwaltung mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung/ Mobilitätsbeeinträchtigung berühren oder Auswirkungen auf deren Gleichstellung haben. Sie prüft und fertigt Stellungnahmen und Bescheinigungen für öffentliche Fördermittel, Bauanträge für größere Sonderbauten, wird an städtebaulichen Planungen und der Gestaltung des

öffentlichen Raumes. etc. beteiligt. Sie arbeitet eng mit Betroffenen und deren Verbänden und Organisationen zusammen.

Die personelle Besetzung ist seit Bestehen unverändert: Die Inklusionsbeauftragte Ingrid Icking ist seit 30 Jahren als Sozialarbeiterin bei der Stadt tätig; die Architektin, Nicole Dierkes-Bludau, aus der „freien Wirtschaft“ kommend, seit September 2013.

Der Abbau von Barrieren aller Art hat für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Senioren und Familien mit kleinen Kindern erhebliche Auswirkungen auf deren selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und damit auf ihre Lebensqualität und Gesundheit.

Die Kosten z.B. baulicher Maßnahmen sind nicht pauschal bezifferbar. Grundsätzlich gilt: Änderungen im Bestand sind aufwändiger als von vornherein zukunftsfest geplante Lösungen, bei denen von ca. 5-10 % Mehrkosten ausgegangen wird. Ein wichtiger Nebeneffekt barrierefreien und nutzerfreundlichen Planens und Bauens ist die Entlastung der öffentlichen Kassen, da die sattem bekannten sozialen Folgekosten verfehlten Städte- und Wohnungsbaus zukünftig reduziert werden können. Durch den Einsatz der Architektin wird fachlich hochqualifiziert mitgewirkt.

Fachlicher Schwerpunkt der Tätigkeit der Inklusionsbeauftragten sind neben dem Abbau baulicher Barrieren, die Personenkreise der Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung bzw. chronischer Erkrankung sowie Sinnesschädigungen. Traditionell gibt es in unserer Stadt breit aufgestellte Unterstützungssysteme für Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen und für Senioren. Es finden, wo nötig und sinnvoll Kooperationen statt, Doppeltätigkeiten werden jedoch weitgehend vermieden. Informationen, die ausschließlich diese Adressatenkreise betreffen, sind daher nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2.1.2 Selbstverständnis der Stabsstelle Inklusion

Die Stabsstelle Inklusion betrachtet sich als Qualitätsbeauftragte, als Ansprechpartnerin, als Unterstützerin und Mahnerin, um den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung/ Mobilitätseinschränkung am Leben in der Gemeinschaft voranzutreiben. Sie ist Generalistin und arbeitet fach- und dezernatsübergreifend; der Ausgleich unter-

schiedlichster, teils widerstrebender Interessen ist wichtiger Bestandteil. Sie ersetzt nicht die Fachkompetenz und die Finanzverantwortung der jeweiligen Fachverwaltung, sie entscheidet nicht in politischen Dimensionen.

2.2 Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Das Grundgesetz postuliert im Artikel 3 das Gleichheitsgebot; es bezieht Menschen mit Behinderung ausdrücklich ein. Es konkretisiert ein Benachteiligungsverbot, erlaubt aber, Menschen mit Behinderung zu bevorzugen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat seit dem 26.03.2009 auch in Deutschland Gesetzesstatus. Mit der Unterzeichnung dieser Menschenrechts-Charta wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Behinderung wird nicht mehr als individuelles Defizit gewertet, sondern als strukturelle und soziale Benachteiligung, welche von der Gesellschaft abzuändern ist. Nun wird unterschieden in Beeinträchtigung und Behinderung: **Vom „behindert sein“ zum „behindert werden“**

„Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen* oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z. B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen.

Wenn ... von Menschen mit Beeinträchtigungen oder von Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, dann stets nur unter dem Blickwinkel, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind. Es ist eben normal, verschieden zu sein. Behinderung hingegen entsteht durch Benachteiligung.

* dies schließt auch psychische und geistige Funktionen ein.“

(aus Teilhabebericht der Bundesregierung, 2012, S. 7)

Das SGB IX Rehabilitation und Teilhabe definiert im § 2 (1): „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teil-

nahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Für die „Zuordnung“ zu diesem Personenkreis wird kein Unterschied zwischen angeborener oder erworbener Erkrankung bzw. Behinderung gemacht.

Das SGB XII Sozialhilfe, Kapitel Eingliederungshilfe beschreibt Leistungsansprüche für den Personenkreis nach SGB IX § 2.

Mit dem neuen Bundes-Teilhaberecht, das sukzessive in Kraft tritt, werden erhebliche Veränderungen einhergehen. Die Eingliederungshilfe soll vom SGB XII ins SGB IX wechseln. Das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilferecht- soll zukünftig auch für Kinder und junge Menschen mit Behinderung zuständig werden. Die neue Gesetzgebung ist seit Jahren in der Bearbeitung – sie soll die UN-BRK besser umsetzen. Die Beteiligung von Betroffenen und Fachkräften aus der Praxis wurde dementsprechend sehr ernst genommen.

Das gesamte Ausmaß der Umwälzungen ist auch für Fachleute kaum zu überblicken. Die alte –in weiten Teilen einkommensabhängige- Eingliederungshilfe wird reformiert. Erklärtes Ziel ist, mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und der (drohenden) Verarmung der gesamten Kernfamilie eines Menschen mit Behinderung, die bis zur Altersarmut führen konnte, entgegenzuwirken. Da letztlich aber aufkommensneutral gewirtschaftet werden soll, fürchten die Kritiker, dass statt mehr Selbstbestimmung nun in einigen Bereichen, entgegen der Hoffnung auf Verbesserungen, zukünftig eine Entmündigung droht. Im Bereich Wohnen z.B. sind individuelle Lösungen vor allem bei schwerstbehinderten Menschen oft kostenintensiv- eine Verweisung auf Einrichtungen mit umfassender Betreuung (Wohnheime) wird befürchtet und natürlich vehement abgelehnt.

Mit dem **Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz NRW)** vom Juni 2016 wurde eine Art Klammer gebildet, welche vorhandene, Menschen mit Behinderung betreffende Gesetze bündelt. Diese wurden überarbeitet und der Terminologie und Intention der UN-BRK angepasst.

Artikel 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

§ 1 Ziele

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
5. die Chancengleichheit,
6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Statt von „Benachteiligung“ wird nun von „Diskriminierung“ gesprochen.

Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land NRW

Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung NRW

Artikel 9 Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Artikel 10 Aufhebung von Verordnungen

Artikel 11 Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Artikel 12 Inkrafttreten, Evaluation

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2004 verpflichtet alle öffentlichen Einrichtungen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (durch mangelnde Teilhabemöglichkeiten) aktiv zu beseitigen, **hierzu mit den Betroffenen zusammenzuarbeiten** sowie auf freie Träger und Organisationen einzuwirken, diesbezüglich ebenfalls tätig zu werden. Die Zusammenarbeit kann stellvertretend über eine/n Behindertenbeauftragte/n als Bindeglied oder einen Behindertenbeirat erfolgen.

Die Bauordnung NRW

In der neuen BauO, die ab 2018 in Kraft treten sollte, wird bereits am Anfang postuliert:

§ 2 (11) „**Barrierefrei** sind bauliche Anlagen, soweit sie **für alle Menschen** ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Die neue Landesregierung beabsichtigt ein Moratorium, um die Einführung um 1 Jahr zu verschieben. Grund ist die Baukostensteigerung durch die erhöhten Anforderungen an Brandschutz, Dämmung und Barrierefreiheit, die z.B. über die Mieten wieder hereingeholt werden muss. Investoren begrüßen diese Überarbeitung. Sozial- und Behindertenverbände kritisieren sie unter Hinweis auf das völlig unzureichende Angebot und haben für den 13.09.2017 zu einer Demonstration in Düsseldorf aufgerufen.

Hier beispielhaft 3 wichtige Paragraphen der bisherigen Neufassung:

§ 37 (neu) Aufzüge:

(6) Aufzüge müssen barrierefrei sein. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

(7) **Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen** müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.

(8) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.

§ 48 (neu) Wohnungen:

(2) „**In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei**, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß § 37 Absatz 7 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 können bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(5) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel in ausreichender Größe herzustellen.

(6) Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen alle gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen barrierefrei sein.“

§ 55 (1) (alt) definiert Adressatenkreis und Ziel: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr

dienenden Teilen **von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern** barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Der neugefasste Paragraph hat nun die Nummer 54 und unterscheidet nicht mehr zwischen Nutzern und Besuchern:

§ 54 (neu) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen:

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Werden rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 oder ihre Nutzung geändert, so kann eine Abweichung von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erfüllung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erforderte.

Der unverhältnismäßige Mehraufwand wird in der Rechtsprechung jenseits 20 % der investierten Summe angesetzt.

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) benennt im **§ 3 (d)** als Voraussetzungen der Förderung nach § 2, dass das Vorhaben „Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.“

Das Personenbeförderungsgesetz (PbFG) benennt im **§ 8 (3) Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr:** Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen

Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs **bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen**. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände **anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen**. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

3. Daten und Zahlen zu den Anspruchsberechtigten nach § 55 BauO

3.1. Anzahl der Personen mit festgestellter Behinderung, Merkzeichen und Ausweis

Anzahl und Schwere der vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen sind in den letzten Jahren i.d.R. angestiegen. Ca 93 % der anerkannten Behinderungen werden im Laufe des Lebens durch Erkrankungen oder Abbauprozesse, nur etwa 2 % durch Unfälle erworben. Angeboren sind knapp 5 % der Behinderungen.

Eine Differenzierung nach Geschlecht wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Punkt 3.3 beschränkt. Zum Stichtag 31.12.2016 (in Klammern die Zahlen vom 31.12.2014) hatten insgesamt

- **54.964 (52.041 zum 31.12.2014)** Mönchengladbacher eine vom Versorgungsamt dokumentierte Behinderung gemäß SGB IX, davon:

- **4.693 (4.463)** mit einem GdB von unter 30
- **13.744 (12.588)** mit einem GdB von 30 oder 40.

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird eine „**Schwerbehinderung**“ anerkannt und auf Wunsch und bei Einsendung eines Lichtbildes hierüber ein Ausweis ausgestellt.

Dieser ist farblich gekennzeichnet, wenn er zur (beliebten) Freifahrt im ÖPNV berechtigt.

- **36.527 (34.990)** Personen haben einen GdB von 50 – 100.
Hiervon haben
- **26.541 (29.617)** Berechtigte sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen lassen.

3.1.1 Anzahl der Personen mit erhebl. Mobilitätseinschränkungen

Unter dem Aspekt „Schwere der Mobilitätseinschränkung“ zeigt die folgende Auswertung der **36.527 Bescheide** (in Klammern **Ausweise 26.541**):

- **19.247 (14.682)** Personen haben **keine Freifahrt** mit Bus und Bahn;
- **17.280 (11.859)** Personen wird die erhebliche Mobilitätsbeeinträchtigung bescheinigt; (sie erhalten freie Fahrt mit Bus und Bahn) hiervon haben:
- **17.280 (11.668)** das Merkzeichen „G“ (Gehbehindert: Strecken bis 2 Km, Desorientierung z.B. bei geistiger Behind./ Demenz, Kräftemangel bei innerer Erkrankung)
- **2.843 (1.835)** das MZ „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert)
- **8.984 (5.855)** das MZ „B“ (für Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- **4.050 (2.525)** das MZ „H“ (für Hilflos)
- **443 (266)** das MZ „Bl“ (für Blind)
- **167 (14)** das MZ „Gl“ (für Gehörlos)

3.1.2 Schwerbehinderte zwischen 7 und 64 Jahren

17.163 (16.577 zum 31.12.2014) schwerbehinderte Personen waren zwischen 7 und 64 Jahren alt. Von diesen hatten **5.921 (5.893)** das Merkzeichen (MZ) „G“ und **1.008 (1008)** zusätzlich das MZ „aG“.

3.1.3 Entwicklung 2016/ 2014 bei den Ausweisen

- **26.541 (29.617 zum 31.12.2014)** Schwerbehindertenausweise:
- **14.682 (15.093)** Personen haben **keine Freifahrt** mit Bus und Bahn;
- **11.859 (14.524)** Personen wird die erhebliche Mobilitätsbeeinträchtigung bescheinigt; (sie erhalten freie Fahrt mit Bus und Bahn) hiervon haben:
 - **11.668 (14.307)** das Merkzeichen „G“ (Gehbehindert; Strecken bis 2 Km/ Desorientiert z.B. bei Demenz, geistiger Behinderung/ Kräftermangel bei inneren Erkrankungen)
 - **1.835 (2.412)** das MZ „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert)
 - **5.855 (7.436)** das MZ „B“ (für Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson),
 - **2.525 (3.382)** das MZ „H“ (für Hilflos)
 - **266 (368)** das MZ „Bl“ (für Blind)
 - **14 (32)** das MZ „Gl“ (für Gehörlos)

Es können mehrere Merkzeichen vergeben werden. Wer z.B. „aG“ hat, hat immer auch die MZ „G“ und „B“ und meist „H“. Wer blind, erheblich hör- bzw. sehbehindert, schwer geistig behindert oder schwer „anfallskrank“ erhält immer auch ein „B“ und meist auch ein „H“.

Fazit Punkt 3.1

Die Anzahl der Menschen mit einem Grad der Behinderung bis 40 ist seit 2014 um 1386 gestiegen.

Die Zahl der Schwerbehinderten (GdB 50+) ist seit 2014 um 1537 gestiegen. Trotzdem ist die Anzahl der ausgestellten Ausweise im Zeitraum um 3.076 gesunken: 411 Personen ohne Merkzeichen und 2665 mit den Merkzeichen G, aG, B, H, Bl und/oder Gl verzichteten auf den Ausweis oder ließen ihn nicht verlängern.

Warum insgesamt knapp 10.000 Berechtigte, davon 5421 sogar mit der beliebten Freifahrtberechtigung, die Vergünstigungen durch den Ausweis nicht in Anspruch nehmen, ist ungeklärt. Zwar werden die abgelaufenen Ausweise nicht eingezogen und von manchem möglicherweise noch weiterhin verwendet, aber die große Differenz erklärt das kaum.

17.163 (16.577 zum 31.12.2014) schwerbehinderte Menschen waren zwischen 7 und 64 Jahren alt, davon hatten 5.921 (5.893) das Merkzeichen (MZ) „G“ und 1.008 (1008) zusätzlich das MZ „aG“.

3.2 Anzahl der Einwohner/innen unter 6 und über 64 Jahren

Von alters- und entwicklungsbedingten Mobilitätseinschränkungen sind Kinder unter 6 Jahren (und ihre Begleitpersonen) ebenso betroffen wie Menschen ab 65 Jahren. Aufgrund ihrer Körpergröße, körperlichen Funktionen, Orientierungsfähigkeit oder ihres Verhaltens haben sie spezielle Bedürfnisse an Sicherheit, Übersichtlichkeit; Ausleuchtung; Ausschilderung; Hörsamkeit; Bewegungsflächen; Ebenheit der Bodenbeläge, aber auch Verfügbarkeit, Größe und Ausstattung von Sanitärräumen. **Es handelt sich hierbei aber nicht um Behinderungen** im Sinne des SGB IX!

Mönchengladbach hatte zum **30.06.2017**

- **13.268 (12.772 zum 31.12.2014)** Einwohner im Alter von 0 – 5 Jahren
- **57.069 (54.598)** Einwohner im Alter ab 65 Jahren

3.3 Annäherung an die Anzahl des Personenkreises nach § 55 BauO

Die Daten-Ausgangslage ist nicht einheitlich:

Das Versorgungsamt fasst Kinder im Alter von 0-6 Jahren statistisch zusammen.

Der Begriff „Kleinkinder“ wird für 2 und 3 Jährige, teils auch für nicht-schulpflichtige Kinder verwendet. Da nicht exakt zu ermitteln ist, wie viele Begleitpersonen Kinder bis 5 Jahren haben, wurde die Anzahl der Einwohner unter 6 Jahren angerechnet, denn diese sind aufgrund ihrer

Körpergröße und ihrer motorischen und kognitiven Entwicklung nachvollziehbar von Mobilitätsbeeinträchtigung betroffen.

Trotzdem wird die Größenordnung erkennbar:

- **13.268** Kinder unter 6 Jahren (6.411 weibl. / 6.857 männl.)
- **57.069** Einwohner ab 65 Jahren (32.307 weibl. / 24.762 männl.)
- **17.163** schwerbeh. Menschen v. 7 - 64 J. (8.205 weibl. / 8.958 männl.)

In der Summe haben 87.500 (46.923 weiblich/ 40.577 männlich) von 269.948 Einwohnern den rechtlichen Anspruch auf bauliche Barrierefreiheit – knapp ein Drittel aller Einwohner.

Nicht ermittelbar ist die Anzahl der Unterstützer- Eltern, Großeltern, Geschwister, Partner, Bekannte etc.- die als Begleitung sekundär Betroffene mangelnder Barrierefreiheit sind.

Unter Genderaspekten ist zu berücksichtigen, dass bei den Senioren Frauen in der Mehrzahl sind. Sie sind vorsichtiger und stellen höhere Anforderungen an Sicherheitsaspekte wie Ausleuchtung, Übersichtlichkeit, Ausschilderung, Raumanordnung (Stichwort Angsträume) etc.. Dieses muss bei allen Planungen berücksichtigt werden.

Für die Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Tourismus ist Barrierefreiheit unverzichtbar.

Fazit Punkt 3

Nachvollziehbar wird nun, dass keinesfalls nur Randgruppen betroffen sind, sondern ein Großteil der Einwohner, aber auch der Besucherschaft Mönchengladbachs, einen gesetzlichen Anspruch auf Barrierefreiheit hat. Barrierefreiheit ist zudem ein wichtiger Baustein gesundheitlicher Prävention, z.B. beim Transport von Lasten oder zur Verringerung der Sturzgefahr. Darüber hinaus kommt der Komfortgewinn jedem Menschen zugute und dient der längeren Verweildauer in selbstbestimmten Wohnformen!

4. Arbeitsfelder der Inklusion

4.1 Sicherstellung der Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände

Die Stabsstelle Inklusion unterstützt die Partizipation der Betroffenen durch Kooperationen mit der „Arbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände Mönchengladbach - ARGE BV@MG“ bestehend aus Vertreter/innen des Blinden- und Sehbehindertenverein für Mönchengladbach und Viersen e.V.; der Pro Retina Deutschland e.V.; Leben mit Usher e.V. (die den AK Sehen bilden), des Verein für Hörgeschädigte e.V. sowie des Kreisverband Mönchengladbach im Sozialverband VdK NRW e.V..

Durch personelle Änderungen im Vorstand ruhte die Mitarbeit des VdK seit Januar 2017, soll aber zum Herbst d.J. wieder aufgenommen werden. Der Mitarbeiter von Leben mit Usher e.V. ist nun als Mitglied von ProRetina e.V. dabei. Der Schwerhörigenverein hat sich aus dem Vereinsregister löschen lassen und ist bei der ARGE nicht mehr aktiv. Vertreter aus dem ehemaligen Vorstand des VdK agieren nun im Namen des BSK (Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter) und sind nicht mehr an der ARGE beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft wird seit Jahren in Planungen, aber auch bei Vor-Ort-Terminen einbezogen. Ihr Engagement ist ehrenamtlich, lediglich durch Fahrdienste der Stabsstelle unterstützt. Die Termine finden fast immer in der Dienstzeit der Verwaltung und teils kurzfristig statt; es erleichtert die Mitarbeit enorm, dass die Mitglieder nicht erwerbstätig sind. Für die nahe Zukunft ist die Einbeziehung von Menschen mit psychischer und mit geistiger Beeinträchtigung vorgesehen.

Weitere Kooperationen bestehen mit dem AK Freizeit des Peter-Röhl-Haus (stationäres Wohnen für Menschen mit psych. Beeinträchtigung); dem Gehörlosenbund; der Mobi-Gruppe der LVR-Förderschule; der im DPWV organisierten Selbsthilfe; der Selbsthilfegruppe „Forum für Menschen mit und ohne Sehbehinderung“ sowie dem Werkstatttrat und dem Beauftragten für inklusive Entwicklung der evangelischen Stiftung Hephata.

Über die Moderation und Geschäftsführung der PSAGs (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften) für Menschen mit geistiger/ körperlicher Behinderung und Frühförderung sowie weitere Aktionen und Arbeitskreise wird der

Kontakt zu Menschen mit Behinderung und ihren Unterstützersystemen gehalten.

Seit 2013 moderieren Frau Trapmann, die als junge Rollifahrerin Vorbildfunktion hat und die Inklusionsbeauftragte gemeinsam das Bühnenprogramm beim Aktionstag Mensch; dieser wird seit 20 Jahren vom Paritätischen organisiert und erfreut sich großer Beliebtheit.

Im Juni 2017 fand die zweite gemeinsame Gedenkveranstaltung an die Opfer der Euthanasie, getragen von einem breiten Bündnis aus Institutionen und Einzelpersonen der Behindertenhilfe, unter der Schirmherrschaft der Beigeordneten Frau Schall statt. Das Maria-Lenssen-Berufskolleg und der RehaVerein beeindruckten durch eine inklusiv dargebotene, sehr berührende Theatercollage. Das Gymnasium Odenkirchen präsentierte erneut seine Ausstellung. Die CityKirche beteiligte sich durch kostenfreie Nutzung des Gebäudes, der Kantor strukturierte durch sein Orgelspiel.

Die dritte Gedenkveranstaltung soll 2020 stattfinden. Diskutiert wird die temporäre Installierung des steinernen Denkmals der grauen Busse des LVR– diese Aktion wird Kosten zwischen 15 und 20 Tsd Euro verursachen, für die Sponsoren gefunden werden müssen. Hephata und das St. Josefs-haus werden sich ggfs. in den nächsten Monaten an die Kommunalpolitik und den Oberbürgermeister wenden, um die Zustimmung und Details auszuloten.

4.1.2 Fachlicher Austausch mit der Beratungsstelle für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung im FB Gesundheit

Unter 2.2 wurde bereits auf die Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung hingewiesen. Der fachliche Austausch mit dieser Beratungsstelle sichert den ständigen Praxisbezug der Stabsstelle Inklusion und sorgt für den gegenseitigen Wissenstransfer. Durch die Nutzung des gleichen Verwaltungsgebäudes wird die Kooperation erleichtert. Die Beratungsstelle ist ausgestattet mit 1,5 Vollzeitstellen für Sozialarbeit und einer Vollzeitstelle Sekretariat, welches aber neben der Sachbearbeitung für den Honorarorthopäden mittlerweile überwiegend Sekretariatsaufgaben für den gesamten Fachbereiches Gesundheit abdeckt. Ab Oktober

2017 ist die halbe Sozialarbeiterstelle altersbedingt vakant und muss neu besetzt werden.

Die Information, Beratung und Unterstützung der Beratungsstelle verzeichnet immer stärkere Nachfrage, selbst in der üblicherweise ruhigeren Sommerferienzeit in 2017 fiel diese nicht ab. Deutlich angestiegen ist die Anzahl von Menschen, die Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und ggf. beim Formulieren von Widersprüchen gegen Bescheide benötigt. Festzustellen ist, dass die Problemlagen immer häufiger immer komplexer sind. In unserer stetig ausdifferenzierter werdenden Gesellschaft haben sich die persönlichen, personellen und finanziellen Potentiale vieler Einzelpersonen und Familien in den vergangenen Jahre erheblich reduziert. Auch der Personenkreis, der zusätzlich zu seiner körperlichen Erkrankung oder Behinderung Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen aufweist, wächst. Stichworte sind hier auch „Messietum“ oder „Tierhortung“.

Im Vergleich zu den meisten ziel- oder altersgruppenspezifischen Beratungs- und Hilfsangeboten umfasst die Beratungsstelle die breite Altersspanne von 0 bis 64 Jahren. Sie arbeitet ressourcenorientiert und möglichst ganzheitlich, sieht sich selbst als Lotsen im System.

Besonders für Familien mit entwicklungsverzögerten, behinderten und chronisch kranken Kindern hat die Beratungsstelle mit ihrem umfassenden Beratungsspektrum ein Alleinstellungsmerkmal. Sie kooperiert mit vielen Institutionen und Fachbereichen, wie dem FB Soziales und Wohnen. Sie berät den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, z.B. in Fragen unterstützender Hilfen; federführende Funktion im Bereich der Kindeswohlgefährdung gehört nicht zu ihrem Auftrag.

Proportional sind auch Nachfragen von Menschen mit Migrationshintergrund oder Asylbewerbern angestiegen. Schon seit Jahrzehnten ist die Akzeptanz bei Migranten hoch, ihr Anteil beträgt mehr als 50 %, viele Selbstmelder wurden durch Mund-zu-Mund-Propaganda zur Kontaktaufnahme ermutigt. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf in behördlichen Angelegenheiten, aber auch in Fragen der Erziehung und des selbstbestimmten Umgangs miteinander ist hier oft überproportional hoch.

Besonders auffällig stellte sich im Jahre 2016 die Anzahl der Menschen der Altersgruppe von 40 bis 60 Jahren dar, alleinstehend, ohne familiäres oder soziales Umfeld, die zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der selbstständigen Lebensführung (zum Teil sehr kurzfristig) neben den Beratungsgesprächen auch niederschwellige begleitende Alltagshilfen benötigen. Ohne Angehörige ist daher oft nur die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung und/ oder des Ambulant betreuten Wohnens (BeWo) zielführend. Aus Sorge um den Verlust der Selbstbestimmung werden diese Hilfen meist abgelehnt. Daher wird angeregt, das Instrument „psychosoziale Begleitung“ auch für unter 65-jährige chronisch kranke und behinderte Menschen zu öffnen.

Die gravierenden Veränderungen mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II wurden von den Kassen zwar intensiv vorbereitet, aber völlig geräuschlos kann ein solcher Systemwechsel nie stattfinden. Seit zum 01.01.2017 haben nunmehr auch Menschen mit dementieller Erkrankung, psychischen oder kognitiven Einschränkungen Anspruch auf entsprechende Leistungen. Dem stehen aber sowohl fehlende Beratungsangebote, als auch fehlende Unterstützungsangebote gegenüber. Die Pflegekassen kommen dem originär gesetzlich gewollten Auftrag und Anspruch ihrer Versicherten auf örtliche Pflegeberatung (noch) nicht nach (Ausnahme ist z.B. die AOK mit ihrem Standort auf dem Gelände der Städt. Kliniken). Pflegestützpunkte vermitteln die notwendigen Hilfen erst ab 65 Jahren. Daher stieg die Anzahl der Beratungen bezüglich Pflegegrad, Entlastungsleistungen, Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen für jüngere Menschen, einschließlich Kinder.

Auf Grund der Komplexität der Anfragen, der Vielfalt der Problemlagen und der dringenden Notwendigkeit, die Ressourcen der Betroffenen, Angehörigen und Familien zu stärken, wären sowohl eine Aufstockung der Personaldecke der Beratungsstelle auf 2 Vollzeitstellen als auch die Öffnung der psychosozialen Begleitung für jüngere Menschen erforderlich.

4.2 Politische Partizipation

Menschen mit Behinderung sind keine homogene Gruppe, jede Beeinträchtigung stellt spezifische Anforderungen an ihren Ausgleich. Da die Be-

troffenen sowohl Experten „in eigener Sache“ sind, als auch über ihre Verbände über hervorragende behinderungsspezifische Sachkenntnis verfügen, ist ihre Mitwirkung bei Planungen öffentlicher Träger unverzichtbar – naturgemäß untereinander und für eine Verwaltung nicht immer konfliktfrei.

Manchmal belastet folgendes Missverständnis die Zusammenarbeit: Das verbriefte Recht auf Partizipation Betroffener bedeutet nicht das Recht auf direkte Mitbestimmung oder sogar Überstimmung der Fachverwaltung oder der demokratisch gewählten politischen Gremien durch Menschen mit Behinderung, sondern meist nur auf Anhörung und Kenntnisnahme. Solange die Rechte der Menschen mit Behinderung nicht grob verletzt oder ignoriert werden, bleibt es bei der eher beratenden Funktion. Über eine Beschwerde z.B. an die Monitoringstelle des Landes, an die Bezirksregierung, die/der Landesbehindertenbeauftragte oder über eine Verbandsklage können erhebliche Verstöße jedoch überkommunal bekannt gemacht und u.U. behoben werden. Es ist aber nicht im Sinne einer zukunftsfest und bürgerorientiert arbeitenden Verwaltung, die Bedürfnisse großer Teile der Bevölkerung zu missachten. Hier immer wieder zu vermitteln, ist eine wichtige Funktion der Stabsstelle.

4.2.2 Anpassung des Wahlrechtes

Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW hat in den Artikeln 6 und 7 Änderung des Landes- bzw. Kommunalwahlgesetzes lang geforderte Aktualisierungen auf den Weg gebracht. In NRW dürfen seither auch Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, an Kommunal- und Landeswahlen teilnehmen. Da der Bundesgesetzgeber sich für seinen Bereich hierzu (noch) nicht durchgerungen hat, bleibt dem Personenkreis eine Wahlbeteiligung an der Bundestagswahl im September 2017 verwehrt.

1.2 Wahlrechtsausschlüsse

Ausgeschlossen vom Wahlrecht (§ 2 LWahlG) ist – nur noch – wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Damit unterscheidet sich das Landeswahlgesetz insoweit vom Bundeswahlgesetz, wonach weiterhin derjenige nicht an der Bundestagswahl teilnehmen darf, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (vgl. § 13 Nr. 2 BWG). Die im Melderegister bislang ohne Differenzierung hinterlegten Wahlrechtsausschlussgründe müssen einzelfallbezogen geprüft werden.

Im Gegensatz zum Bundeswahlrecht (s. § 13 Nr. 3 BWG) gibt es auch keinen Ausschlussgrund wegen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Auch Personen, die – ohne unter Betreuung gestellt zu sein – wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aus welchen Gründen oder in welchen Verfahren auch immer in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden, sind wahlberechtigt; sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen; s. hierzu auch unten Nr. 2.3.

In Mönchengladbach waren zur Landtagswahl im Mai 248 unter Betreuung stehende Einwohner erstmals wahlberechtigt. Hiervon sind 78 weiblich und 170 Personen männlich.

§ 24 LWahlG fordert: „Die Stimmzettel und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.“ Die Blinden und Sehbehindertenverbände NRW hatten sich bereit erklärt, die Wahlschablonen herzustellen, die Kommunen sollten zur Erleichterung genormte Stimmzettel fertigen. In Mönchengladbach kamen keine Schablonen zum Einsatz.

Das Recht auf freie und geheime Wahlen wird manchmal als Pflicht missverstanden, auch im privaten Kreis über seine Wahlentscheidung zu schweigen. Jeder Bedürftige hat aber das Recht eine Vertrauensperson mit in die Wahlkabine zu nehmen oder Briefwahl zu beantragen um sein Wahlrecht trotz z.B. fehlender Schablone wahrzunehmen.

Die Landesregierung gab eine in Leichter Sprache verfasste Broschüre (auch als Online-Version) heraus. In unserer Stadtverwaltung wurde die Druckausgabe nicht sehr stark nachgefragt. Es zeigte sich auch hier wieder das Dilemma der leichten Sprache: Komplexe Sachverhalte einfach und trotzdem kurz zu formulieren, gleicht der Quadratur des Kreises. Diese Broschüre hatte 32 teils dicht beschriebene Seiten!

4.3 Rechtliche Betreuung

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen....

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die im Fachbereich Kinder- Jugend und Familie angesiedelte Betreuungsstelle nimmt auf Grundlage des Betreuungsrechts (BtG, LBtG), des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine zentrale Rolle im Betreuungsverfahren ein.

U.a. beraten die Mitarbeiter Betroffene und deren Angehörige über das betreuungsrechtliche Verfahren, unterstützen die Betreuungsgerichte durch die Erstellung von Sozialgutachten, Stellungnahmen zur Eignung von Betreuern sowie bei der Anregung auf Einrichtung, Erweiterung oder Aufhebung einer Betreuung.

Auf deren Wunsch hin erhalten die Betreuer Unterstützung bei der Ausübung ihres Amtes.

Im Weiteren informieren die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Neben der Betreuungsbehörde unterstützen die Betreuungsvereine die ehrenamtlichen Betreuer(innen) bei ihrer Arbeit. Im Rahmen der Querschnittsaufgaben informieren die Betreuungsvereine auch über die Erstellung von Vollmachten und Verfügungen.

Die Zahl der unter Betreuung stehenden Menschen hat sich im Laufe der Jahre stets erhöht. Standen 2010 noch im Stadtgebiet Mönchengladbach 5.420 Menschen unter gesetzlicher Betreuung, so waren es 2016 bereits 5.754. Hier betrug der Anteil der Frauen rund 43 %.

Gründe für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung waren nach einer Studie des Kölner ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln 2007) in 6,9 % der Fälle eine körperliche Behinderung, 19,9 % ursächlich eine Demenzerkrankung, 16,7 % eine Suchterkrankung, 33,4 % eine psychische Erkrankung, 15,9 % eine geistige Behinderung und in 19,7 % ein Mischbild aus Krankheit und Behinderung.

Aktuell sind für die beiden Betreuungsgerichte in Mönchengladbach 139 Berufsbetreuer, davon 71 Berufsbetreuerinnen tätig. 47 % der Betreuungen werden von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten wahrgenommen. 50 % stehen unter der Betreuung eines Berufsbetreuers, 3 % werden durch einen Vereinsbetreuer betreut.

Die Betreuungsbehörde war über Monate dramatisch unterbesetzt. Fünf Mitarbeiter verabschiedeten sich altersbedingt und damit vorhersehbar; aus haushalterischen Gründen wurden die Stellen leider nicht zeitnah wiederbesetzt. Jahrzehntelange Erfahrung ging dadurch verloren. Seit 2016 ist die Behörde mit 5 vollen Stellen Sachbearbeitung, 2 Stellen Verwaltung und einem Semesterpraktikumsplatz wieder arbeitsfähig. Seither findet auch die Arbeitsgemeinschaft gem. § 4 LBtG wieder regelmäßig statt. Die nächste Sitzung wird im Oktober 2017 sein.

4.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

4.4.1 Frühförderung

Die Frühförderung für Kinder mit Behinderung als Komplex- oder Solitärleistung nach dem SGB IX sorgt für leistungsstarke, niederschwellige Angebote für Kinder ab Geburt bis zur Einschulung. Die Kosten werden (nach Verordnung durch den/die Kinderarzt/ärztin) von den Krankenkassen und der Eingliederungshilfe des FB 50 gemäß SGB XII übernommen.

Größter Anbieter ist der Verbund aus Menschen im Zentrum e.V. (ehem. Zentrum für Körperbehinderte e.V.), Caritas-Verband, dem SPZ und der Logopädie-Praxis Palm-Bauer.

2016 wurden dort

- insgesamt 338 Kinder zur Komplexleistung (IFF) gemeldet, bei 134 davon eine Eingangsdiagnostik durchgeführt und bei 130 davon kam es bis zum Jahresende zu einer Bewilligung durch die Kostenträger.

- 253 Kinder (179 männlich und 74 weiblich) insgesamt erhielten die IFF;
11 davon waren 0 - 2 Jahre, 242 Kinder 3 – 6 Jahre alt;
- 80 Kinder (59 m./ 21 w.) erhielten Heilpädagogik als Solitärleistung,
16 davon waren 0 - 2 Jahre und 64 Kinder 3 - 6 Jahre alt.

20 Kinder erhielten heilpädagogische Frühförderung über die örtliche Praxis für Heilpädagogik und Lerntherapie, 11 Kinder durch die Frühförderstellen der LVR Schulen FÖS Hören in Krefeld oder FÖS Sehen in Düsseldorf.

Die Frühförderstelle berichtet:

Die Kooperation von IFF und Frühförderung mit Kindertagesstätten hat in 2016 deutlich zugenommen. Hintergrund sind die neuen Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland, die mit Blick auf die Inklusion integrative Plätze in allen Kitas ermöglichen. Die Nutzung des therapeutischen und heilpädagogischen Angebots erfolgt in enger Absprache mit allen Beteiligten, um Zielvereinbarungen zu ermitteln und zu erfüllen; auch in gemeinsamer Absprache mit den Eltern.

Dem erhöhten Bedarf hat die Stadt MG bereits Rechnung getragen, indem die Solitärleistungen mit 2700 Fachleistungsstunden deutlich erhöht wurden.

Die Umsetzung der Inklusion ist in den Kitas sehr unterschiedlich. Einige Kitas machen sich auf den Weg und arbeiten mit der Frühförderung und/oder der Beratungsstelle Inklusion von Menschen im Zentrum e.V. zusammen. Bei anderen sehen die Erzieherinnen den Bedarf und möchten gerne mit der Frühförderung zusammen arbeiten, werden aber vom Träger/ Geschäftsführung gehindert. Andere Kindertagesstätten nehmen Kinder mit einem Förderbedarf auf, ohne davon zu wissen, da sie die Kinder nicht gesehen haben, diese noch sehr klein sind, oder die Eltern den Förderbedarf nicht erkennen bzw. bewusst verschweigen. Zur Umsetzung von Inklusion wäre es daher u.a. wünschenswert, ein entsprechendes (stadtweit einheitliches) Aufnahmeverfahren zu installieren, das den Förderbedarf und die Umsetzung der Inklusion berücksichtigt.

Die Arbeit vor Ort wird häufig erschwert durch fehlende oder nicht barrierefrei ausgestattete Räumlichkeiten zur Förderung oder auch zur Unterbrin-

gung von Hilfsmitteln. Auch beim Übergang in die Schule fällt diese Problematik auf.

Die Beantragung zusätzlicher Fachkraftstunden für die Einzelinklusion scheitert teilweise daran, dass die Beantragung der Fink-Pauschale an eine Gruppenreduzierung gekoppelt ist. Diese ist aufgrund der Platzmangelsituation oft nicht umsetzbar. Für den Kindergarten bedeutet dies eine weitere Verzögerung bei der Aufnahme anderer Kinder. Von daher ist der zahlenmäßige Ausbau der Kindertagesplätze seitens der Stadt sehr zur begrüßen. In den Kindertagesstätten ist aktuell zu selten heilpädagogisches Fachpersonal vorhanden.

Seit mehr als 18 Jahren vernetzen sich die in unserer Stadt tätigen Institutionen u.a. im AK Frühförderung (als Unterausschusssitzung der PSAG für Menschen mit Behinderung; beide unter Leitung der Inklusionsbeauftragten).

4.4.2 Kindertagesstätten

Kinder im Vorschulalter mit Entwicklungsverzögerungen/ Behinderungen/ manchen chron. Erkrankungen werden in Kitas mit „dem Schwerpunkt Inklusion“, oder im Rahmen der sogenannten Einzelinklusion im Regelkindergarten, betreut und gefördert.

Zum Kindergartenjahr 2014/2015 und mit der KiBiz-Revision (Kinder-Bildungsgesetz NRW) hat das Landesjugendamt, wie bereits vom LWL/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe langjährig praktiziert, statt der bisherigen Gruppenpauschalen auf Einzelfallpauschalen umgestellt. Ziel war, mehr Kindern durch Einzel- statt Gruppenförderung ein flächendeckendes Kita-Angebot in ihrer Wohnortnähe zu ermöglichen, statt sie zu speziellen Einrichtungen durch die Stadt reisen zu lassen. Die wohnortnahe Betreuung fördert die Verwurzelung und damit Inklusion des Kindes und seiner Familie im Sozialraum; allerdings mit dem Nachteil, dass die fachliche Kompetenz des Kitapersonals teilweise fehlt und auch die therapeutische Versorgung der Kinder teils nicht mehr wie bisher über kitaeigenes Personal erbracht wird. Abhilfe wird hier im Laufe der Zeit durch multiprofessio-

nelleres Personal und durch Kooperationsverträge mit freien Praxen geschaffen werden können.

Die Einzelinklusion/ Einzelfallpauschale fördert Kinder durch die Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden. Eine zusätzliche Pauschale (Fink-Pauschale i.H.v. 5000 € pro Kind und Kitajahr) wird genehmigt, wenn pro gefördertem Kind die Gruppenstärke um einen Platz gesenkt wird. Der damit verbundene Abbau von Kitaplätzen in den bisherigen „Regelgruppen“ benachteiligt allerdings Kinder, die auf einen Platz warten und ist derzeit nur schwer umzusetzen. Mittlerweile gibt es auch Angebote für die U3 Betreuung von Kindern mit Förderbedarf. Hier muss die Gruppenstärke nicht reduziert werden. In der Kindertagespflege wurde vom LVR 2016 analog die IBIK-Pauschale eingeführt.

Wird ein Kind in Einzelinklusion gefördert, hat es weiterhin Anspruch auf Frühförderung –dieses hat, wie bereits geschildert, dort zu einem deutlichen Mehraufwand geführt.

Die Übernahme des Elternbeitrages wird nur noch in heilpädagogischen Einrichtungen gewährt; für alle Inklusionskinder hat der LVR bei Neuaufnahmen diese Bevorzugung beendet.

Die integrativen Gruppen betreuen wie bisher 5 oder 6 Kinder mit diagnostiziertem Unterstützungsbedarf und 10 bzw. 9 Kinder ohne, sodass die Gruppenstärke im 35 oder 45 Std.-Betrieb 15-16 Kinder beträgt. Der Anteil an Kindern mit herausforderndem Verhalten ist mittlerweile sehr hoch.

Die Träger der Kitas Vorort haben sich bis auf Pro Multis entschlossen, die bisherigen integrativen Kitas weiterzuführen, um ein breites Angebotsspektrum für jeden Förderbedarf vorzuhalten. Die städt. Kitas haben sich umbenannt und führen den Zusatz „mit inklusivem Schwerpunkt“.

Um Kitas mit weniger Erfahrung bei der Förderung von Kindern mit Behinderung zu unterstützen und zu beraten, hat das Montessori Familienzentrum des Verein Menschen im Zentrum eine neue Beratungsstelle eröffnet – Das Kinderzentrum für Inklusion, Menschen im Zentrum e.V.: „Die zentrale Aufgabe der Beratungsstelle ist die Stärkung der Regelkindertageseinrichtungen und Ihrer MitarbeiterInnen im Bezug auf Inklusion.

Wir konzentrieren uns vorrangig auf die spezifischen Anforderungen, die sich durch die Behinderung der Kinder ergeben. Wichtig ist uns, die Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu verdeutlichen. Unsere Arbeit erstreckt sich von der Begleitung der Eltern, der Erschließung von Ressourcen für das Kind mit Behinderung bis hin zur Herstellung eines inklusionsfördernden Umfeldes in der Kindertagesstätte.“ Durch die Förderung der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW können die Kosten überschaubar gehalten werden: „Nach dem kostenlosen Erstgespräch wird ein individuelles Angebot über die weitere Zusammenarbeit aufgesetzt. Die Kosten unserer Beratung betragen pro Stunde 50,- Euro und 100,- Euro für Inhouse-Fortbildung.“

Verschiedene Bildungseinrichtungen z.B. das Bildungswerk Paritätische Akademie bringen den inklusiven Gedanken nach vorne, indem sie Schulungen anbieten.

Auch z.B. die städtische Erziehungsberatungsstelle berät und unterstützt direkt in den Kitas.

Im Kindergartenjahr 2016/2017 standen in 23 Kitas (in Klammern städt. Kitas: 13) insgesamt 165 (11) Betreuungsplätze in 33 (23) inklusiven Gruppen zur Verfügung.

Kinder mit schweren geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen z.B. aus dem Autismus-Spektrum, benötigen manchmal einen sehr kleinen, reizkontrollierten Gruppenverbund mit hoher Personalausstattung und -konstanz. Sie können in heilpädagogischen Gruppen betreut werden, die aus 8 Kindern mit Behinderung bestehen. Unter dem inklusiven Gedanken ist dieses Angebot umstritten; es zeigt sich aber, dass dieser sehr klar strukturierte pädagogische Rahmen mit hoch qualifiziertem Personal für diese Kinder hilfreich ist, um ihr Potential überhaupt zu entfalten.

Eine Kita (in freier Trägerschaft des Vereins Menschen im Zentrum e.V.) bietet 3 integrative und zusätzlich 2 heilpädagogische Gruppen für 31 Kinder mit und 30 Kinder ohne Behinderung an. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Förderung erheblich körperbehinderter Kinder, die meist einen hohen

therapeutischen und Hilfsmittelbedarf haben. Durch das teiloffene pädagogische Konzept können die Kinder (zu bestimmten Tageszeiten) die Gruppenräume und damit auch die Spielpartner wechseln.

Eine Kita eines kirchlichen Trägers (Caritas) hält auf dem Gelände Am Kuhbaum vier ausschließlich heilpädagogische Gruppen mit 32 Plätzen vor, die von autistischen, schwer geistig oder schwerstmehrfach behinderten Kindern besucht werden. Zum Anfang 2019 soll eine neue Kita in Rheydt bezogen werden - dort werden dann 3 inklusive Gruppen des Typs 1 (U3, 3-6jährige und Kinder mit Förderbedarf) und 2 heilpädagogische Gruppen vorgehalten.

Zusätzlich sind 67 (27) einzelinklusive Plätze in verschiedenen Kitas bewilligt. Oft wird dieser Bedarf aber erst im laufenden Kindergartenjahr festgestellt; Im Kitajahr 2014/2015 waren 28 (16) Kinder in der Einzelinklusion.

4.4.3 Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendfreizeit

Die klassischen "integrativen" Freizeitdienste (z.B. AFbJ/ Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher) und spezielle Sportvereine können die Anfragen Betroffener nicht vollständig bedienen. Jedoch öffnen immer mehr Träger ihre wohnortnahen Häuser für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Am Besten funktioniert dieses noch, wenn die Kinder einfach kommen und im Alltag als unproblematisch erlebt werden. Trotzdem müssen diese Angebote noch ausgebaut und Kinder/ Jugendliche mit Handicaps ermutigt werden, sie auch wahr zu nehmen. Die Erfahrungen der AFbJ zeigen, dass integrative/ inklusive Angebote meist von gesunden Geschwisterkindern und weniger von Nicht-Betroffenen angenommen werden. Die Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. z.B. bietet ihr Freizeitangebot explizit auch für Kinder ohne Behinderung an – allerdings sind die Anmeldungen nichtbehinderter Kinder eher niedrig. Ausnahme sind die Reitangebote, diese werden sehr gut von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung nachgefragt.

Die Jugendfreizeitangebote in der Stadt sind offen für alle Kinder und Jugendliche –soweit sie denn ohne besondere Unterstützung die Angebote nutzen können; es werden aber keine speziellen Angebote für diesen Adressatenkreis vorgehalten – nach dem rheinischen Motto „wer kütt, dä kütt“.

Allerdings sind die meisten Bauten schon älter und haben Treppen – so dass sie gar nicht oder nur in Teilen von Rollkindern aufgesucht werden können.

Das zentral gelegene Step z.B. hat eine barrierefrei erreichbare Ebene für die unter 12jährigen. Die älteren haben derzeit nur über Treppen Zugang. Es gibt aber eine kleine Zahl von Stammkunden mit kognitiver Beeinträchtigung, die dort gut integriert sind.

In Odenkirchen z.B. wird die evang. Kirchengemeinde das seit Jahren kaum genutzte, denkmalgeschützte ehemalige Küsterhaus – welches sich in baulicher Einheit mit dem Gemeindesaal befindet, zum Jugendheim umbauen. Der Einbau eines Aufzuges würde den finanziellen Rahmen sprengen (§ 55 2 BauO NRW), Abriss und Neubau kommen nicht in Frage. Die Bauordnung sah keine andere rechtliche Möglichkeit, als unter Auflagen (Erstellung eines päd. Konzeptes zur ausweichenden Nutzung der stufenlosen Bereiche; Einbau eines rollstuhlgerechten WC) die Baugenehmigung zu erteilen – eine bittere Pille, da es im Stadtteil nur ältere Jugendfreizeitstätten mit vielen Treppen gibt. Alle Jugendlichen, die in den 2. Stock kommen, werden sich aber über das tolle Angebot der Pfarre freuen und wären bei einer Verweigerung der Umnutzungsgenehmigung enttäuscht gewesen. Insoweit hat die Stabstelle Inklusion nach einem gemeinsamen Ortstermin schweren Herzens zugestimmt.

4.4.4. Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und erst in zweiter Linie behindert! Seit Jahren wird an der Schnittstellenproblematik zwischen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Eingliederungshilfe) gearbeitet. Der LVR hat hierzu Arbeitshilfen entwickelt, um eine verbindliche Abgrenzung zu ermöglichen und damit die Bearbeitungszeiten zu reduzieren.

In Mönchengladbach erhalten Kinder mit und ohne Behinderungen und ihre Eltern –wo zur Stärkung der elterlichen Kompetenz oder zur Gefahrenabwehr notwendig- Unterstützung nach dem SGB VIII (wichtig bei Kindeswohlgefährdung infolge Unterversorgung der Kinder durch mangelnde Er-

nährung, Körperpflege, Kleidung, aber auch bei erheblichen erzieherischen Defiziten etc). Schwierig kann es allerdings immer noch werden, wenn der (erzieherische) Bedarf aus der Behinderung eines Elternteils erwächst. Nicht immer zufriedenstellend auch die zügige Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung, wenn der Bedarf aus der Behinderung des Kindes heraus entsteht, d.h. Eltern mit den gesunden Kindern (noch) zurechtkommen, aber den besonderen Anforderungen eines behinderten Kindes nicht standhalten können.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII werden als Hilfen, die speziell behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen, eingesetzt. Das SGB XII orientiert sich dabei eher nicht an pädagogischen Aspekten. Es ist zuständig bei Kindern bis zur Einschulung, unabhängig von der Art ihrer Behinderung (z.B. für Heilpädagogik, Autismustherapie) und bei Erwachsenen.

Kinder ab der Einschulung und Jugendliche/Junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung erhalten Hilfen nach dem § 35a SGB VIII.

Mit dem neuen Bundes-Teilhabegesetz sollte die Zuständigkeit für Kinder und junge Menschen in 5 Jahren komplett ins SGB VIII wechseln – da diese Lösung aber umstritten ist, bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Für Kinder psychisch kranker Eltern wurde federführend durch LVR und Reha-Verein ein Unterstützungsnetzwerk aufgebaut (KipE). Durch einen breit aufgestellten Arbeitskreis (zwischenzeitlich vernetzt mit dem AK für Kinder von suchtbelasteten Eltern), Info- und Schulungsveranstaltungen, Kursangebote etc. werden die betroffenen Kinder und Familien gestärkt.

4.4.5 Schulische Inklusion

Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist ein weiterer Baustein zum selbstverständlichen Miteinander. Hierzu berichtet der FB Schule und Sport:

"Mit der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention am 26.3.2009 durch den Deutschen Bundestag ist diese zum übergeordneten deutschen Recht geworden. Bund und Länder sind somit verpflichtet, sie zu berücksichtigen und umzusetzen. Es obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen auf Grund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen, die in der

VN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen vertraglichen Bestimmungen zur inklusiven Bildung in Landesrecht zu transformieren. In Anknüpfung daran hat der Landtag NRW am 05.11.2013 das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ verabschiedet.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

→ Eltern von Kindern, die sonderpädagogische Unterstützung benötigen, haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen mindestens eine allgemeine Schule als Lernort vorgeschlagen wird.

→ An allgemeinen Schulen - zunächst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I – werden Angebote eingerichtet, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen.

→ Es wird sogenannte Schwerpunktschulen geben. Das sind allgemeine Schulen, die neben den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen noch mindestens in einem weiteren Förderschwerpunkt sonderpädagogische Unterstützung anbieten.

Somit wurde mit Beginn des Schuljahres 2014/15 die allgemeine Schule auch für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache) der Regelförderort (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz NRW - SchulG -).

Zwischenzeitlich ist an folgenden allgemeinen Schulen Gemeinsames Lernen eingerichtet:

Primarstufe:

Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren

Gemeinschaftsgrundschule Im Burgbongert

Gemeinschaftsgrundschule Carl-Sonnenschein

Gemeinschaftsgrundschule Eicken

Gemeinschaftsgrundschule Erich Kästner

Gemeinschaftsgrundschule Franz-Wamich

Gemeinschaftsgrundschule Heyden

Gemeinschaftsgrundschule Mülfort-Dohr

Gemeinschaftsgrundschule Neuwerk
Gemeinschaftsgrundschule Pesch
Gemeinschaftsgrundschule Schulstraße
Gemeinschaftsgrundschule Steinsstraße
Gemeinschaftsgrundschule Waisenhausstraße
Gemeinschaftsgrundschule Wickrath
Kath. Grundschule Anton-Heinen
Kath. Grundschule Bell
Brückenschule Kath. Grundschule Bettrath-Hoven-Damm
Kath. Grundschule Giesenkirchen
Kath. Grundschule Holt
Kath. Grundschule Ohler
Kath. Grundschule Untereicken
Kath. Grundschule Venn
Kath. Grundschule Will-Sommer
Kath. Grundschule Zeppelinstraße
Ev. Grundschule Pahlkestraße
Montessori-Grundschule

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 soll darüber hinaus an den Gemeinschaftsgrundschulen Beckrath und Hermann-Gmeiner sowie an der Kath. Grundschule Uedding eingerichtet werden.

Sekundarstufe I

Gemeinschaftshauptschule Dohler Straße
Gemeinschaftshauptschule Dohr
Gemeinschaftshauptschule Heinrich- Lersch
Gemeinschaftshauptschule Kirschhecke
Kath. Hauptschule Neuwerk
Kath. Hauptschule Rheindahlen
Realschule an der Niers
Geschwister-Scholl Realschule
Realschule Volksgarten
Realschule Wickrath
Gesamtschule Espenstraße
Gesamtschule Hardt
Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk

Gesamtschule Stadtmitte
Gesamtschule Rheydt-Mülfort
Gesamtschule Volksgarten
Gymnasium an der Gartenstraße
Franz-Meyers-Gymnasium
Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium“

Der Rechtsanspruch baut sich jahrgangsweise auf. Dies bedeutet, dass dies zunächst nur für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf galt, die im Schuljahr 2014/15 die Jahrgangsstufe 1 in der Primarstufe bzw. die Jahrgangsstufe 5 in der Sekundarstufe I besucht haben.

Für die zahlenmäßig kleine Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung wurden die Gemeinschaftsgrundschulen Neuwerk und Waisenhausstraße sowie die Kath. Grundschule Holt in der Primarstufe und die Gesamtschulen Hardt und Rheydt-Mülfort in der Sekundarstufe I zu Schwerpunktschulen gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW bestimmt. Diese Schulen wurden oder werden in Kürze speziell für diese Belange hergerichtet. Hierzu gehört die Herstellung der Barrierefreiheit, die Schaffung von Pflegeeinrichtungen sowie die Bereitstellung von Ruhe- und Differenzierungsräumen. Für diese Maßnahmen gewährt das Land NRW den Städten seit 2015 für die Dauer von fünf Jahren einen Belastungsausgleich. Für die Stadt Mönchengladbach sind dies rd. 370.000 € jährlich.

Neben den Maßnahmen an den genannten Schwerpunktschulen wurden und werden auch an verschiedenen allgemeinen Schulen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der inklusiven Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Näheren Aufschluss gibt die beigefügte Aufstellung.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW können Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf anstelle der allgemeinen Schule als Regelförderort auch weiterhin eine Förderschule wählen. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 wurde die Förderschullandschaft in Mönchengladbach deshalb neu geordnet. Anstelle der aufgelösten Förderschule

len Anne-Frank, Peter-Ustinov, Hehnerholt, James-Krüss, Rheydt und Wiedemannstraße wurden die Förderzentren Nord (mit dem Hauptstandort Myllendonker Str. 121 und den Teilstandorten Heidegrund 15 und Kabelstr. 63) und Süd (mit dem Hauptstandort Frankfurter Str. 12 und den Teilstandorten Wilhelm-Strauß-Str. 94 und Wiedemannstr. 42) errichtet. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Aufstellung.

Seit dem Schuljahr 2014/15 erhält die Stadt Mönchengladbach vom Land NRW Finanzmittel als sogenannte „Inklusionspauschale“ gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Diese Finanzmittel werden zunächst für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Die Inklusionspauschale dient der Unterstützung der Schulen des „Gemeinsamen Lernens“ mit nichtlehrendem Personal.

Mit dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung „Schloss Dilborn“ in Brüggen wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach durch diesen Träger an den folgenden Schulen des Gemeinsamen Lernens sogenannte Inklusionshelferinnen bzw. Inklusionshelfer zur Unterstützung des lehrenden Personals eingesetzt werden:

Katholische Grundschule Untereicken, Katholische Grundschule Waisenhausstraße,
Gesamtschule Espenstraße, Gesamtschule Hardt.

An jeder dieser Schulen soll für die Dauer der Gewährung der Inklusionspauschale durch das Land NRW je eine Inklusionshelferin bzw. ein Inklusionshelfer eingesetzt werden. Die Kräfte haben ihren Dienst im November bzw. Dezember 2015 aufgenommen.

Darüber hinaus wurde zur Unterstützung des Lehrpersonals der Schulen des „Gemeinsamen Lernens“ die Anerkennung von 21 Einsatzstellen im „Freiwilligendienst“ (Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr) beantragt. Mit der Anerkennung wird zum 01. September 2017 gerechnet. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus der Inklusionspauschale, die in diesem Jahr in der Höhe aufgestockt **wurde.**“

Bei Kindern mit schweren körperlichen und oder geistigen Behinderungen und deren Eltern finden die Förderschulen mit den entsprechenden Schwerpunkten weiterhin große Akzeptanz. Diese Jugendlichen finden in der Regel später in einer WfbM oder in einem Integrationsunternehmen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung. Eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ist eher unwahrscheinlich.

Mit erheblichem finanziellem Einsatz wurde das Gebäude der ehem. Hauptschule in Wickrath barrierefrei umgebaut und seit Herbst 2015 von der Herman-van-Veen-Schule (ehemals Förderschule Winkelner Straße) genutzt. An den beiden städtischen Schulen, Herman-van-Veen-Schule und Förderschule Dahlemer Straße wurden im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 240 (220 in 2014/2015) SuS mit dem Förderschwerpunkt (FÖS) geistige Entwicklung beschult.

Die beiden Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in konfessioneller Trägerschaft - Paul-Moor-Schule des Caritas-Verband und Karl-Barthold-Schule der evang. Stiftung Hephata- nehmen auch Kinder aus den Nachbargemeinden auf; aus MG werden ca. 145 Kinder dort beschult. Im Standort GG der Karl-Barthold-Schule 88 SuS, davon 64 aus MG (45 Schülerinnen, davon 22 aus MG). Im Standort Schelsen (Emotionale und soziale Entwicklung / Lernen ES / LE): 65 Schüler, davon 45 aus MG (6 Schülerinnen, 5 aus MG).

Die überörtliche Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) mit dem Förderschwerpunkt (FÖS) körperliche und motorische Entwicklung wurde zum 01.07.2017 von 173 (180 in 2015) SuS besucht. 77 (78) SuS kamen aus MG, davon 25 Mädchen und 52 Jungen. Die meisten zeigen zusätzlich kognitive Förderbedarfe und werden „zielfferent“ beschult – also einen Förderschulabschluss erreichen. Auch hier ist die Schülerzahl stabil.

4.4.5.1 Schulsozialarbeit

Ein Ziel der kommunalen Schulsozialarbeit bei ihrer Einführung im Jahr 2011 war die Unterstützung des Inklusionsprozesses. Zunächst wurde ein Großteil der Fachkräfte an Förderschulen eingesetzt. Mit Fortschreiten des

Inklusionsprozesses, bei dem zunehmend mehr SuS mit Förderbedarfen an Orten gemeinsamen Lernens unterrichtet werden, erfolgte eine Anpassung. Seit 2014 sind ca. 50% der Fachkräfte im Primarbereich eingesetzt und die verbleibenden 50% an den Förderschulen.

Nach wie vor haben Schülerinnen und Schüler (SuS) mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und deren Eltern den höchsten Unterstützungsbedarf. Hier werden durch kommunale Schulsozialarbeit in den Schulen z.B. Kriseninterventionen und soziales Lernen angeboten bzw. geleistet. Auch werden Familien intensiv außerhalb der Schule unterstützt, um für die SuS die bestmögliche Förderung zu erhalten, z.B. bei Beantragung von Leistungen, Begleitung bei Behördengängen. Insgesamt sind neben der Teamleitung weitere 17 Sozialarbeiter/innen, beschäftigt:

Je 2 KollegInnen: FÖZ Nord und FÖZ Süd

Je 1 KollegIn: Förderschule Karl-Barthold (Hephata) und Förderschule Dahlemerstraße

Je 1 KollegIn: Grundschulen KGS Untereicken, GGS Eicken, GGS Pesch, GGS Carl-Sonnenschein, KGS Anton-Heinen, EGS Pahlkestraße, GGS Waisenhausstraße, GGS Burgbongert, GGS Erich-Kästner:

1 KollegIn: Schulübergreifend: Schulabsentismus;

1 KollegIn: Koordination 5h/ Woche, §35a SGB VIII

4.4.5.2 Schulische Integrationshilfe

Die Beantragung eines persönlichen Integrationshelfers (nach SGB XII oder SGB VIII) ist in Fällen, bei denen es um Unterstützungsleistungen und Handreichungen zum Ausgleich der Beeinträchtigung geht (z.B. für Rollstuhlfahrende, Kinder mit Glasknochen, autistische Kinder, massiv verhaltensauffällige Kinder mit kurzer Aufmerksamkeitsspanne und aggressiven Durchbrüchen), oft unumgänglich. Sie kann und darf aber nicht dem Zweck dienen, Lehrermangel auszugleichen; inklusive Umgestaltung gelingt nur durch den behinderungsgerechten Umbau eines Systems, nicht durch exklusive Leistungen von außerhalb. Aus pädagogischer Sicht muss der möglichen sozialen Ausgrenzung des Kindes durch die ständige Begleitung entgegengewirkt werden. Eine Steuerung durch die Sozialleistungsträger ist leider nur bedingt möglich, weil die Hilfe vom Gesetzgeber als individuel-

le Einzelfallhilfe konzipiert wurde. Das Bundesteilhabegesetz schafft hier hoffentlich Verbesserungen, damit zu mindestens im Bereich geistige/ körperl. Behinderung verstärkt in Kleingruppen unterstützt werden kann.

Bei Schülerinnen und Schülern (SuS) im Bereich der seelischen Behinderungen sind die fachlichen Anforderungen an I-Helfer in der Regel deutlich höher als im Bereich der körperlich und geistig behinderten SuS. Die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung z.B. wird heute sicherer und häufiger gestellt (manchmal leider erst im Erwachsenenalter). Zu beobachten ist aber der prinzipielle Trend, dass körperlich/ geistige und seelische Behinderungen vermehrt gemeinsam auftreten.

Die Fachstelle 35a SGB VIII teilt mit: „Ein elementarer Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderung stellt die schulische Unterstützung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher dar. Im Verlauf der letzten Jahre intensivierte die Fachstelle für Eingliederungshilfe kontinuierlich den Kontakt zu den ortsnahen Kliniken, Ärzten/Therapeuten und den Mönchengladbacher Schulen. Das hierbei entstandene Netzwerk steht bei der Wahl geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten in einem engen Austausch, wodurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (hier der schulische Bereich) nachhaltig verbessert wurde. Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Wahl einer geeigneten Unterstützung darauf geachtet wird, den Menschen mit Behinderung so viel Selbstständigkeit zu ermöglichen wie im Rahmen der Behinderung realistisch ist – so wird einer Abhängigkeit von eingeleiteten Hilfen entgegengewirkt, was nicht nur die Teilhabe sondern auch das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten stärkt.“

Zum Stichtag 31.12.2016 wurden durch den FB 50 (SGB XII) 82 SuS begleitet.

Zum Stichtag 30.06.2017 wurden durch den FB 51 (SGB VIII) 157 SuS begleitet.

4.4.5.3 Das Regionale Bildungsnetzwerk im FB Schule und Sport

Am 21.09.2017 findet die diesjährige Bildungskonferenz unter dem Thema: „Perspektivwechsel - Der Blickwinkel macht's“ statt. In der Einladung steht: „Im Rahmen dieser etwas anders gearteten Bildungskonferenz bieten wir allen Besuchern die Gelegenheit sowohl mit Menschen mit einer Beein-

trächtigung als auch mit Fachkräften, die in Mönchengladbach Inklusion umsetzen, ins Gespräch zu kommen. Außerdem können Sie die Welt eines Menschen mit Beeinträchtigung aus deren Perspektive erleben.“ Die Inklusionsbeauftragte nimmt daran teil.

4.4.5.4 Übergang Schule-Beruf:

Der Integrationsfachdienst (IFD), vom LVR über die Ausgleichsabgabe finanziert, ist bei „Menschen im Zentrum e.V.“ (ehem. Zentrum für Körperbehinderte) angesiedelt. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte ist der Ausbau der Berufsorientierung für SuS (mit oder ohne Schwerbehindertenausweis) der sonderpädagogischen Förderbedarfe geistige Entwicklung; körperliche und motorische Entwicklung; Sprache; Sehen sowie Hören im Rahmen des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“. Dieses Bundesprogramm wird durch das LVR-Integrationsamt beauftragt. Es korrespondiert dabei mit dem NRW-weiten Aufbau des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“, welcher die einheitliche Berufsorientierung aller Regel- und Förderschüler in NRW sichern soll.

4.5 Arbeit

Wer keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erhält, wird immer auf die Sozialsysteme angewiesen sein. Volle Integration in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt eines solchen Arbeitsplatzes sollten oberstes Ziel sein – um einerseits ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, andererseits die Sozialleistungsträger zu entlasten. Manchmal sind Alternativen wie Teilzeitbeschäftigung, Mini-Job, Arbeit in Integrationsunternehmen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung die geeignetere Lösung. Ein Teil der Ausgleichsabgabe z.B. fließt in die Unterstützung von Integrationsunternehmen und berufsfördernden Einrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt durch Kooperationen z.B. der Schulen, der Rehabteilung der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, der Integrationsfachdienste, der Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben (ehem. Fürsorgestelle) und dem LVR als wichtigem Sozialleis-

tungsträger. 2016 finanzierte der LVR **18.035.952 € für 1.075 Mönchengladbacher** Leistungen zur Beschäftigung.

Im August legt das Integrationsamt des LVR seinen umfangreichen Jahresbericht mit Daten und Fakten zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben für das Vorjahr vor. Bei dieser Berichterstellung lag der aktuelle Report hier noch nicht vor.

Schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber haben ein Recht auf Unterstützung bei Erhalt und Sicherung ihres Arbeitsplatzes. Das Integrationsamt gewährt auf Antrag Fördermittel. Die örtliche Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben (ehemals Fürsorgestelle) hat in 2016 85 Förderanträge (an Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und 80 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung erhalten. 2016 wurden durch die Fachstelle 202.373 EURO verausgabt und darüber hinaus 131.356,18 EURO bewilligt, welche in den Folgemonaten zur Auszahlung kamen. Der LVR bewilligte darüber hinaus 79 Förderungen für Arbeitgeber in Mönchengladbach.

Personell hat Mönchengladbach mittlerweile aufgestockt, nun sind 2 Sachbearbeiterinnen tätig. Die Fachstelle wird zum Jahresende 2017 in barrierefrei erreichbare Räume ins Rathaus Rheydt umziehen, um dort mit den KollegInnen der Sonderhilfen (z.B. Hilfen in besonderen Lebenslagen) eine eigene Abteilung zu bilden.

4.6 Pflege, Gesundheit, Unterstütztes Wohnen

4.6.1 Pflege und Gesundheit

Die Sicherstellung von notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen stellt Gemeinwesen und Kostenträger vor erhebliche Herausforderungen. Stichworte hier sind Pflegenotstand bei überlastetem und unterbezahltem Personal; die Steigung demenzieller Erkrankungen im Alter vor allem bei den Hochbetagten sowie die Überlastung der Familien im erwerbsfähigen Alter durch Berufstätigkeit beider Elternteile, durch prekäre Arbeitsverhältnisse, durch Wegbrechen tragfähiger Generationenunterstützung wegen der (erzwungenen) Mobilitätsanforderungen an Arbeitnehmer oder durch erhöhte Ansprüche an die (außerschulische) Förderung der Kinder.

Mit der gründlichen Reform des Pflegegesetzes (SGB XI) hat der Gesetzgeber endlich auf den steigendem Bedarf an unterstützenden Leistungen

für demenziell erkrankte, geistig behinderte oder psychisch erkrankte Menschen reagiert und seine einseitige Bevorzugung körperlicher Beeinträchtigter aufgegeben. Der neue Pflegegrad 1 berechtigt, bis zu 125 € monatlich für Hilfeleistungen zur Haushaltspflege oder zur niederschweligen Betreuung erstattet zu bekommen. Die Anbieter müssen vom FB Altenhilfe anerkannt werden – das ist positiv, weil dadurch Mindeststandards eingehalten werden müssen; das ist negativ, weil es noch zu wenig qualifizierte Anbieter für den gestiegenen Bedarf gibt, gut funktionierende Nachbarschafts-/ Einzelfallhilfe z.B. aber nicht anerkannt werden kann.

Die Inklusionsbeauftragte nimmt an der kommunalen Pflegekonferenz teil und kann spezifische Bedarfe in dieses Gremium tragen. So kommen heute auch Menschen mit angeborenen oder früh erworbenen Behinderungen ins Rentenalter; die Bedarfe an Wohn- und Pflegehilfen dieses Personenkreises sind aber anders, als die von Menschen mit üblichem/r Familienleben oder Erwerbsbiographie, da ihre Sozialisation auch anders verlief. Eine Eingliederung in klassische Altenheime funktioniert daher meist nicht.

Die Anbieter sehen hier Anpassungsbedarfe. Wie das neue BundesTeilhabeGesetz hier Veränderungen beeinflussen wird, bleibt abzuwarten.

Hephata belässt derzeit seine betagten Bewohner bewusst so lange es geht in der ihnen vertrauten Wohnstruktur – nicht ausgeschlossen, dass dieses demnächst aufgrund der sehr unterschiedlichen Betreuungsbedarfe überdacht werden muss.

Menschen mit einer Autismus-Spektrumstörung benötigen speziell auf sie zugeschnittene, in der Regel reizarme und sehr konstante Angebote. Die Wohneinrichtung des Vereins Daheim e.V. plant derzeit eine bauliche Anpassung ihres langjährig vertrauten Gebäudes an heutige Standards. Der Alterungs- und Abbauprozess der Bewohner/innen schreitet voran, Fluktuation ist nicht vorhanden. Ein BeWo Dienst speziell für weniger stark beeinträchtigte Autisten fehlt bislang in unserer Stadt.

ViaNobis (ehemals Gangelter Einrichtungen) hat in Gangelt eine Wohngruppe mit altgewordenen langjährigen Bewohner/innen in eine Wohn- und Pflegeeinrichtung für alte Menschen mit Behinderungen umgewandelt.

Die Berechtigung der gesetzlichen Auflage, Gebäude für behinderte und ältere Menschen in allen Teilen barrierefrei zu gestalten, wird an solchen praktischen Beispielen nachvollziehbar.

Kurzzeitpflegeangebote speziell für erwachsene Menschen mit Behinderung sind leider noch rar und auf Einzelplätze beschränkt, denn es gibt hier bislang keine verlässliche Refinanzierung.

Schwerstpflegebedürftige (immobile) Kinder und Jugendliche aus unserer Stadt können vorübergehend in der Kinderinsel Tobi im Krankenhaus Neuwirk versorgt werden. Sie finanziert sich überwiegend aus Spenden und hat einen sehr rührigen Förderverein, kann dadurch unbürokratisch aufnehmen. So manche familiäre Notlage konnte hier abgewendet, dringend nötige Entlastung und Begleitung erschöpfter oder überforderter Familiensysteme erreicht werden.

Die mobileren Kids können seit April 2017 durch das neue überregionale Angebot Kurzzeitwohnen All Inklusiv + im St. Josefshaus eine Auszeit von der Familie nehmen. Endlich finanziert der LVR diese Hilfen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält seit Jahrzehnten Kurzzeitwohnangebote für junge Menschen, im Bereich des LVR fehlte ein solches Entlastungsangebot, seit das Haus der Lebenshilfe in Zülpich Bürvenich sein bewährtes Unterstützungs- und Rehaangebot mangels Kostenübernahme reduzieren bzw. einstellen musste.

Durch verbesserte Behandlung überleben immer mehr Menschen ihren Schlaganfall, Herzinfarkt oder schwere Kopfverletzungen - leider nicht selten um den Preis bleibender schwerster Hirnschäden. Diese können zu einer dramatischen Veränderung des eigenen Lebens sowie das der Familie führen. Der Verlust beispielsweise des Kurzzeitgedächtnisses führt zur paradoxen Situation, dass alte Kenntnisse noch vorhanden sind, aber kaum umgesetzt oder angewandt werden können, da ja schnell vergessen ist, was vor wenigen Minuten noch überlegt oder geplant wurde.

Schon während der Krankenhaus- und Rehabilitationsphase tun sich viele Fragen rund um die Themen Assistenz und Versorgung, Wohnen, Arbeiten und Finanzierung auf. Die evangelische Stiftung Hephata leistet hier mit der Beratungsstelle MeH (Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen), einem intensiv betreuten Gruppen-BeWo-Haus und einer Werkstatt Pionierarbeit.

Die Krankenhäuser in der Stadt haben ihre Hausaufgaben gemacht und bei allen Umbauten der letzten Jahre an die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Patienten und Besucher gedacht.

Manche Ärzte und Therapeuten tun sich hingegen mit entsprechenden Forderungen teils sehr schwer – vor allem wenn sie bekannte Praxisräume neu übernehmen möchten. Stattdessen wird hartnäckig auf die Bereitschaft zu Hausbesuchen verwiesen – wobei an anderer Stelle gerne geklagt wird, deren Vergütung sei nicht kostendeckend. Außerdem sind Diagnose- und Behandlungsspektren natürlich eingeschränkt. Eine diskriminierungsfreie Behandlung von schwerstmobilitätsbeeinträchtigten Personen ist nach wie vor nicht flächendeckend gegeben: Viel Überzeugungsarbeit für die Baubehörde und die Stabsstelle Inklusion.

Bezüglich der Schnittstelle zu den speziellen Bedürfnissen von Migranten kooperiert die Stabsstelle Inklusion mit der Integrationsbeauftragten und der Integrationsplanung. Die Inklusionsbeauftragte beteiligte sich daher an der Integrationskonferenz, in dem sie zunächst gemeinsam mit dem FB 53 die Arbeitsgruppe Gesundheit leitete. 2016 kam es zu einem Zusammenschluss mit der Arbeitsgruppe Alter, weil die Schnittmengen doch erheblich sind.

In 2016 entstand hieraus das Netzwerk interkulturelle Kompetenz in der ärztlichen Praxis NIK-MG. Es sollte 2 mal jährlich tagen, jedoch sind die InteressentInnenzahlen geringer als es zunächst erschien. Das nächste Treffen soll im September 2017 stattfinden.

Die Selbsthilfe ist in unserer Stadt mit über 130 Gruppen und langjähriger Kontaktstellenarbeit beim Paritätischen Wohlfahrtsverband sehr lebendig aufgestellt. In muslimischen Kulturkreisen ist es jedoch unüblich, bei Problemen frühzeitig Unterstützung von außerhalb zu suchen. Wichtige Fachinformationen und neue Impulse können dadurch oft gar nicht oder verspätet an. Mit der nötigen Beharrlichkeit baut die Selbsthilfekontaktstelle seit längerem eine türkischsprachige Selbsthilfegruppe für Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderungen auf: Türkçe konuşan engelli insanların anne ve babaları ve yakınları için kendine yardım grubu.

Eltern mit Migrationshintergrund benötigen des Öfteren mehr Zeit, um angeborene oder früh erworbene Behinderung ihrer Kinder zu erkennen und/

oder zu akzeptieren. Ist dieser Prozess bewältigt, besuchen die „Kinder“ alle üblichen Fördereinrichtungen, sind i.d.R. gut integriert und nehmen die Bildungsanreize gerne auf.

Problematisch in Familien mit stark patriarchalischer Prägung und/ oder wenig sozialem Einfühlungsvermögen, kann die mangelnde Achtung der Mütter als Haupterziehungspersonen sein. Selbst wenn sie Grenzen setzen wollten und könnten, wird ihre Autorität (zu oft) untergraben. Einem (retardiertem) Jungen zu signalisieren, auf Frauen nicht „hören“ zu müssen, kann zu fehlender Selbststeuerung, zu einer wachsenden Auslebung spontaner Bedürfnisse mit mangelnder Impulskontrolle führen, die sich bereits im Kleinkindalter in aggressiven Handlungen innerhalb und außerhalb der Familie zeigen kann. Spätestens ab der Vorpubertät steigern sich diese Gewaltausbrüche meist und richten sich letztendlich auch gegen den eigenen Vater (oder gegen andere Männer), wenn diese es doch noch wagen, Grenzen setzen zu wollen.

Zwar wünschen die Familien spätestens auf Druck aus der Schule Beratung und Unterstützung, sind aber oft kaum in der Lage, die dabei thematisierten notwendigen Verhaltensänderungen durchzustehen. Manchmal helfen Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber lange Wartezeiten sind kontraproduktiv und nicht immer reicht die Verweildauer für grundlegende Veränderungsprozesse aus. Nicht selten führt diese Dauerbelastung zu Erkrankungen der Mütter, die sich in somatischen Beschwerden, aber auch in Depressionen zeigen.

Während in Deutschland sozialisierte Familien spätestens dann eine andere Unterbringung in Betracht ziehen, bleiben Behinderte mit Migrationshintergrund meistens in den Herkunftsfamilien, weil diese es für ihre selbstverständliche, lebenslange Pflicht halten, für sie zu sorgen und eigene Bedürfnisse hinten an zu stellen. Aber selbst wenn endlich eine außerfamiliäre Unterbringung angestrebt wird, ist es nicht leicht, eine passende Einrichtung zu finden. Manchmal müssen Betreuungsstunden aufgestockt werden, um die Belastung für das Personal erträglich zu halten.

Insgesamt werden mehr kultur- und sprachkompetente Erziehungsberatungsstellen und auch Therapieplätze, wie sie z.B. die Migrantenambulanzen der LVR-Kliniken vorhalten, benötigt.

Auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Traumatisierung durch Krieg, durch Fluchterfahrung, mit unzureichendem Wohnraum in Notunterkünften erhalten nicht immer die notwendige Therapie. Abhilfe speziell für traumatisierte erwachsene Flüchtlinge mit ungeklärtem Status soll das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ Mönchengladbach) in Trägerschaft des SKM Rheydt schaffen. Es geht nun mit 6 therapeutischen Fachkräften an den Start. Leider stellt das zuständige Ministerium die Fördergelder immer nur für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

4.6.2 Unterstütztes Wohnen

Die Initiierung von generationsübergreifenden Wohnprojekten mit Unterstützungsangeboten hat in unserer Stadt Tradition. Hier kann vor allem über städt. Baugesellschaften sozialpolitisch gesteuert werden, bezüglich der besonderen Bedürfnisse belasteter oder behinderter Menschen. Ebenso sind Stadtteiltreffs, wie z.B. der Beltingtreff, der Nachbarschaftstreff im Paritätischen oder Quartiersprojekte, wie sie derzeit gerne gefördert werden, ideal, um die Bewohner niedrigschwellig zusammenzubringen.

Investoren wie z.B. die Kreisbau haben in enger Absprache mit betreuenden Behindertenorganisationen wie die evang. Stiftung Hephata, Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. oder Menschen im Zentrum e.V. mehrere hochwertige Wohngebäude geplant und errichtet, in denen spezielle Wohnhilfen, wie das ambulant betreute Wohnen/ Gruppen-BeWo möglich sind. Hier leben Menschen meist in kleinen Appartements, die einen eigenen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Manchmal werden sich Gemeinschaftsräume geteilt. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt durch Personal des Trägers.

In manchen Gebäuden werden zusätzlich Wohnungen für jedermann und/ oder Geschäftsräume z.B. für ein Cafe oder eine Praxis angeboten.

Das St. Josefshaus hat mit eigenem Architekten auf dem Kerngelände BeWo-Angebote und in dessen Nähe stationäre Wohnangebote, sogenannte Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot neu errichtet.

Der LVR finanziert die Betreuung mit; für Mönchengladbacher mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung hat er 2016 gezahlt:

- 17.050.448 Euro für ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

für **1.451 Personen**; **zusätzlich 1.643.405 Euro** für Leistungen zur Tagesstrukturierung für **312 Menschen** mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben.

- **39.964.844 Euro** für Leistungen zum stationären Wohnen für **708 Personen**.

In Kooperation von LVR, KoKoBe (Kontakt- Beratungs- und Koordinierungsstelle für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung), Anbietern und Betroffenen wird der Bedarf an Wohnhilfen wie Einzel-BeWo, BeWo-Häuser; Wohngruppen oder Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (ehem. Wohnheime) erhoben und gedeckt. Wer unsicher ist, ob eine eigene Wohnung infrage kommt, kann über die KoKoBe kostenfrei einige Wochen lang, allein oder mit anderen, die vom LVR finanzierte Probewohnung auf der Hugo-Preuss-Str. nutzen. Die Regional- und Hilfeplankonferenzen (HPK, Bereich geistige/ körperl. Behinderung), an denen auch die Inklusionsbeauftragte mitwirkt, unterstützen diese Prozesse der Selbstständigkeit.

Im Bereich der psychischen Erkrankungen (hier sind die Fallzahlen viel höher, allerdings auch die Fluktuation) erfüllen der Rehaverein bzw. der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) die Funktion der KoKoBe. Es gibt hier eine eigene Hilfeplankonferenz.

Nach 12 Jahren „Ambulant vor Stationär“ stellt sich heraus, dass der Abbau von Heimstrukturen die Selbstbestimmung des Alltagslebens meist fördert, das Leben in der öffentlichen Gesellschaft aber so manches Mal mangels Antrieb oder Mut leidet. Manche schwerstbehinderte Menschen vereinsamen in ihren eigenen 4 Wänden außerhalb der Arbeitszeiten oder nach dem Renteneintritt. Auch ist der Bedarf an Betreuung oder Ansprechpartner zur Anleitung oder zur Krisenintervention rund um die Uhr nicht zu unterschätzen.

BeWo-Häuser in guter Infrastrukturlage sind bestens geeignet, um durch Gemeinschaftsräumlichkeiten und gemeinsamen „Einkauf“ von Unterstützungs- und Pflegeleistungen eine optimale Versorgung zu gewährleisten; trotzdem kann jede/r sich in ihr/sein angemietetes Appartement selbstbestimmt zurückziehen. In BeWo-Häusern mit überwiegend männlichen Be-

wohnern findet weniger sozialer Austausch statt, als bei gemischter oder überwiegend weiblicher Bewohnerschaft. Eine ausgewogene Zusammensetzung begünstigt also Sozialkontakte. Günstig ist auch die Einbindung in Neubaugebiete, weil sich hier Nachbarschaften neu bilden und dieser Prozess von den Bewohner/innen und Betreuer/innen aktiv und inklusiv mit gestaltet werden kann. Gelingende Sozialkontakte halten Menschen gesund, dienen so der gesundheitlichen Prävention und damit der Reduzierung der Folgekosten von Erkrankungen.

Durch die Änderungen des Pflegegesetzes SGB XI haben seit Januar 2017 viel mehr Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen Anspruch auf Pflegegeld und/ oder die Finanzierung von niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen, Haushaltshilfen, Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfen. Die langjährigen Mitarbeiter/innen der großen Anbieter von BeWo-Angeboten (die aus der stationären Wohnhilfe kommen und auch solche Angebote noch vorhalten) tun sich aber teils noch schwer, diese Hilfen für ihre Bewohner zuzulassen. Sie fürchten Verwirrung durch zu viele Bezugspersonen, Rückfälle in Unselbständigkeit und Abhängigkeit, Unfrieden unter den Bewohnern wenn nicht mehr alle gleichviel Haushaltstätigkeiten übernehmen müssen oder auch mehr Koordinierungsarbeit für ihr Personal. Stattdessen beantragen sie im Individuellen Hilfeplan (IHP) gerne weiterhin Fachleistungsstunden beim LVR um Haushaltstätigkeiten durch die Bezugspersonen einzuüben, berichten aber gleichzeitig von zunehmender Ermüdung ihrer (schneller alternden) „Kunden“ und deren mangelnder Motivation z.B. in der Freizeit oder bei Sozialkontakten aktiv zu werden. Manchmal berichten auch die (teils betagten) Eltern, versorgerische Arbeiten wie Wohnungsputz, Fensterputz auf Leitern, Wäschepflege o.ä. zu übernehmen, weil sie die Überforderung ihrer Angehörigen sehen. In den Hilfeplankonferenzen (gB/kB) werden die Anbieter wiederkehrend auf den Rechtsanspruch auf Hilfe bei der anstrengenden Hausarbeit durch die Pflegekasse aufmerksam gemacht, um somit Ressourcen für eine wirkliche Erholung außerhalb der Arbeitszeit freizusetzen. Letztlich dient diese Entlastung von zermürenden Motivations- und Alltagsarbeiten auch der Zufriedenheit des Personals – zusammen etwas Schönes zu unternehmen ist für alle erfreulicher, als dauernd gegen Widerstände die Beteiligung an der Hausarbeit einfordern zu müssen.

Durch einen unscheinbaren Passus im Artikel 3 (AG SGB XII NRW) des Inklusionsstärkungsgesetz NRW, welches zum 14.06.2017 verkündet wurde und bereits zum 01.07.2016 in Kraft trat, fiel die Zuständigkeit für Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung, die erst nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine Wohnhilfe beantragen, vom LVR auf die Kommunen zurück – und zwar rückwirkend auch für Altfälle. Die fachliche Kompetenz zur Überprüfung des Hilfebedarfes anhand der Individuellen Hilfepläne (IHP) ist bei einer Sozialarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Fachbereiches Gesundheit (Psychiatrie und Sucht) und der Inklusionsbeauftragten (für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung) zwar vorhanden – nicht jedoch die zeitliche. Auch die Antragsbearbeitung und Finanzierung der Hilfen durch den Fachbereich Soziales musste erst aufgebaut werden. Derzeit werden 48 Fälle geführt, davon

- 43 (25 w/ 17 m) psychisch Erkrankte, einschließlich 6 Suchterkrankte / davon 10 mit zusätzlicher körperlicher Behinderung/chron. Erkrankung und
- 5 (2 w. / 3 m.) überwiegend geistig behinderte/ kognitiv eingeschränkte Personen

Ebenso in die Zuständigkeit der Kommune übergegangen, sind die Fälle von BeWo in der Familie, wenn diese den Beantragenden derzeit noch überwiegend unterstützen kann. Der LVR kann nur noch Fälle übernehmen, wenn der Auszug innerhalb des nächsten halben Jahr vorbereitet werden soll oder aber die Familie selbst durch Alter und Krankheit so geschwächt ist, dass gegenseitige Unterstützung stattfindet. Die Fallzahlen sind hier allerdings bisher sehr niedrig.

4.7 Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung

Der gesamte Freizeitbereich bildet einen wichtigen Baustein des inklusiven Gemeinwesens und wird maßgeblich auf kommunaler Ebene gestaltet. Die barrierefreie Gestaltung, die Mitwirkung bei der Öffnung oder Initiierung von Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung, sowohl als Teilnehmer/innen (KonsumentInnen), als auch als Mitveranstaltende (Akteure) wird von der Stabsstelle angeregt und unterstützt

Wo immer angebracht -bei „Auftritten“, Schulungen, Arbeitskreisen, Gesprächen mit Betroffenen und Verbänden- wird die Visualisierung der Inklusion als „Wurst mit ihren 2 Enden“ hergestellt. Das eine Ende ist die Öff-

nung der Gesellschaft, das andere Ende das „sich blicken lassen“, die sichtbare Teilnahme der Betroffenen am öffentlichen Leben. Zuhause abzuwarten „bis Inklusion fertig ist“, funktioniert nicht; bereits jede Anwesenheit im öffentlichen Raum ist ein erster Schritt zur Verbesserung der Akzeptanz der Bevölkerung. Diese Botschaft wirkt erheiternd, wird überall gut verstanden und aufgegriffen.

Gerade im Bereich der Wohnhilfen, aber auch der Schulen, haben sich die Menschen verstärkt aufgemacht und nehmen Freizeitangebote aller Art wahr, arbeiten gemeinsam an Projekten (z.B. das Kunstprojekt der FÖS Dahlemer Straße mit dem Haus Emmaus; das Atelier Strichstärke der evang. Stiftung Hephata; BLIK im Graefen und König), werden Mitglieder in Vereinen, nehmen aktiv oder passiv an Karnevalsumzügen, Schützenfesten und den zahlreichen öffentlichen und eintrittsfreien Märkten und Festen teil.

Die Anbieter öffnen sich –die Teilnahme von Menschen mit offensichtlichen Beeinträchtigungen ist selbstverständlich geworden und manches, was schon seit vielen Jahren gelebt wird, wird öffentlich. So bietet z.B. der ADFC Tandemfahrten an, Mitglieder des Blindenvereins sind in einem Schießsportverein aktiv; Fußballvereine bilden inklusive Teams –auch im Frauenfußball, Motorrad-Gespannfahrer nehmen einmal jährlich an der Hephata Werkstatt Erftstraße Interessierte mit. Das St. Josefshaus lässt Juppies Wandervogel bei den Wanderfreunden mitlaufen; das Forum Sehen organisiert Gemeinschaftskochaktionen mit ihrem blinden Bäcker, Teilnahme an Theaterbesuchen und Führungen in den städt. Museen.

Umgekehrt werden immer mehr Angebote von Einrichtungen der Behindertenhilfe auch von anderen Bürgern wahrgenommen – gelungene Beispiele sind natürlich der Christkindl-Markt, der seit Jahrzehnten fester Bestandteil des Winterkalenders ist. Auch der Aktionstag Mensch, der 20 Jahre unter der bewährten Organisation des Paritätischen zuletzt 40 Initiativen zusammenbrachte, ist sehr beliebt. Etabliert auch Hephata Run oder Hephata Winterzauber. Die Kulturküche als Integrationsunternehmen mischt die Waldhausener Str. auf. Die Lebenshilfe MG e.V. bietet seit einigen Monaten ein liebevoll eingerichtetes Begegnungscafé auf der Bödikerstraße an. Und und und....

Mit dem Kulturbüro, den Museen, der VHS, der Musikschule, dem Theater, dem TIG, dem Fachbereich Sport, dem Stadtsportbund, der KoKoBe (Kontakt- und Beratungsstelle für Wohnhilfen des LVR), der evang. Stiftung Hephata und anderen, fanden diesbezüglich vielfältige Kontakte statt. Teilhabe für Alle ist mittlerweile selbstverständlich geworden. Die Musikschule z.B. bietet in intensivem Kontakt mit Förderschulen, eine Inklusionsabteilung mit Unterrichts- und Ensembleangeboten, in denen Kinder und Jugendliche, mit und ohne Handicap, gemeinsam betreut werden. Die VHS hat ihr Kursangebot in drei Kategorien gegliedert: Säule – Fenster – Treppe. In den Säulenkursen steht weniger der kognitive Aspekt, sondern die soziale Lebensgestaltung im Vordergrund: „Treffen Sie in netter Atmosphäre auf Gleichgesinnte. Werden Sie kreativ oder lernen Sie neue Themengebiete und Techniken kennen. Lernziel und Lerntempo bestimmen Sie in der Gruppe“. Falls Unsicherheiten bestehen, z.B. mit Frau Rossbach Kontakt aufnehmen: Sie weiß, für wen welches Angebot geeignet ist.

Gemeinsam mit der evang. Stiftung Hephata wurde engagiert an einem Projekt gearbeitet, welches unter dem Titel: „Mönchengladbach, die inklusive Stadt“ in Kooperation mit Volkshochschule, Musikschule, Hockeybund, Stadtsportbund, dem Reha-Verein, der Selbsthilfegruppe „Forum für Sehen“ mithilfe von beantragten Fördermitteln der Aktion Mensch die verstärkte Öffnung dieser Institutionen betreiben sollte.

In der projektvorbereitenden Phase 2014/ 2015 hatten die Inklusionsbeauftragte und ihr Pendant bei Hephata einen Fragebogen entworfen. Dieser wurde über die WfbM, die BeWo-Dienste und dem Forum für Menschen mit und ohne Sehbehinderung ca. 1000 Menschen vorgelegt und meist mit Hilfe persönlicher Assistenz besprochen und von den Betroffenen ausgefüllt. Eine derart umfangreiche Erhebung der Interessen und Bedarfe/ Hindernisse bei der Freizeitgestaltung von mit Mitteln der Eingliederungshilfe unterstützten Menschen hatte es unseres Wissens in Mönchengladbach noch nicht gegeben. Das Ergebnis überraschte eher nicht: Viele wünschen sich, vor allem an den Wochenenden interessante Angebote oder mehr Infos darüber, aber die Fahrt dorthin/ oder die Begleitung stellt immer wieder eine Hürde dar. Der zukünftig verbesserte Busverkehr schafft hier vielleicht etwas Abhilfe.

Zur großen Enttäuschung aller Beteiligten hat die Aktion Mensch die finanzielle Unterstützung dann doch abgelehnt.

Trotzdem war die Zusammenarbeit nicht vergeblich, u.a. ist dadurch über die Kollegin von der VHS der Kontakt zwischen dem Verein Mönchengladbach im Wandel e.V., der bislang die BergGartenOase auf dem VHS-Gelände als Bürgergarten kultivierte und der evang. Stiftung Hephata entstanden. Unterstützt von den Bienenstöcken des Peter-Röhl-Hauses des LVR lädt auf dem Hephata-Kerngelände nun ein 6000 qm großer Bürgergarten, die „Dahler Oase“ zum Mitgärtnern für Alle ein.

Im Stadttheater gibt es Plätze, von denen aus auch Rollstuhlfahrer gut sehen können und trotzdem eine eventuelle Entfluchtung nicht behindert wird. Es erleichtert die Koordination, wenn dort vorab angerufen wird. Leider konnte die gewünschte Audiodeskriptionsanlage zur Unterstützung blinder Menschen bisher nicht angeschafft werden. Zwar sind alle Vorarbeiten gelaufen, die passende Technik wurde ausprobiert, aber die Aktion Mensch lehnte eine Mitfinanzierung ab, weil sie bisher nur freie Träger unterstützen darf. Das Theater selbst hat aber nur einen bekannt knappen Etat.

Das weitgehend barrierefreie Theater im Gründungshaus TIG konnte 2015 über die Aktion Mensch ein Audiosystem für Hörgerätenutzer/Innen anschaffen. Für das geplante Blindenleitsystem im Haus werden m.W. immer noch Fördermittel gesucht; seinerzeit blieb ein Antrag im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erfolglos.

Beim Veilchendienstagszug wurde die Audiodescription vom LVR bezahlt. Es gab zum wiederholten Mal eine eigene Tribüne mit Sitzplätzen auf dem Parkplatz am Geroweier und eine wunderbare Visualisierung durch die lebendige und fachkundige Audiodescriptorin.

Bei der Tour de France gab es eine Servicenummer und VIP-Plätze (einschließlich Parkplätze) für Rollstuhlfahrer unterhalb der Kaiser-Friedrich-Halle. Dieses gut gemeinte Angebot an zentraler Stelle wurde von manchen sehr begrüßt, mancher beklagte allerdings die seiner Ansicht nach eingeschränkte Platzauswahl –niemals macht man es allen recht.

Veranstaltungen oder Treffen in Parks und auf Plätzen, Volksfeste aller Art bieten sehr gute Möglichkeiten, auch mit bescheidenem Geldbeutel, woh-

nortnah und unbürokratisch am öffentlichen Leben teilzuhaben. Hilfreich sind hier die Kulturkalender und Werbezeitungen, die wöchentlich oder monatlich kostenfrei ins Haus flattern und ansprechend bebildert Appetit auf Teilhabe machen. In Mönchengladbach gibt es mittlerweile ein unerschöpfliches Angebot an Freizeitaktivitäten für jeden Geldbeutel, so dass es nicht nötig ist die Stadt zu verlassen – man muss sich nur informieren.

In 2013 wurde gemeinsam mit dem Betroffenenverband ARGE BV und dem Ordnungs- und Personaldezernat vereinbart, bei der vorgeschriebenen Begehung vor der Eröffnung der Volksfeste die Betroffenen und die Stabsstelle Inklusion miteinzubeziehen. Diese funktioniert bei der Rheydter Kirmes sehr gut. Hervorzuheben ist, dass die Kenntnis um Inklusion, aber auch die aktive Teilnahme behinderter Menschen sich soweit verbessert haben, dass die Zuständigen, wie z.B. auch den Schaustellerverbänden deutlich besser planen und insgesamt sehr entgegenkommend geworden sind. So sind z.B. Kabel oder Schläuche auf den Wegen und Plätzen abgedeckt; diese stellen Stolperfallen und Hürden für alle Passanten dar.

Auf den Weihnachtsmärkten sind viele Stände mittlerweile auch Rollstuhlfahrern zugänglich. Der freie Eintritt für Rollstuhlfahrer und ihre „Anschieber“ auf der Eisbahn am Alten Markt, ist ein tolles Angebot. Beklagt wird allerdings der Mulchbelag auf dem Platz, der schön aussieht und wärmt, aber schlecht zu befahren ist.

4.7.1 Finanzielle Beiträge/ Kosten

Geld als universelles Tauschmittel ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Zugänglichkeit; über den Preis werden Angebot und Nachfrage gesteuert; die Preisauszeichnungspflicht ist wichtig für einen Rechtsstaat. Zu wenig Geld zu haben, stellt eine erhebliche Teilhabebarriere dar; schon vor mehr als drei Jahrzehnten postulierte die Soziologie: „Besitzgrenzen sind Lerngrenzen“. Umso wichtiger ist nicht nur die Preisgestaltung, sondern auch die direkte Information über Preise. Alle Veranstaltungskalender, -hinweise und Plakate, mindestens aber die aller öffentlichen Träger, sollten daher Eintrittspreise angeben (müssen), damit jede/r ihre/seine Auswahl direkt mit seinem Geldbeutel abstimmen kann. Diese Forderung ist leider immer noch nicht aufgegriffen worden:

Preiswerte oder freie Angebote stellen einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle dar - aber sie müssen auch bekannt sein, um optimal genutzt zu werden.

Trotzdem müssen nicht alle Angebote umsonst sein –, auch kleine, symbolische oder freiwillige Beiträge korrelieren mit Wertschätzung: Wer zahlt, ist Kunde und nicht Bittsteller.

Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung bzw. ihre Begleitperson dürfen wegen der Sonderbehandlung hinterfragt werden, denn nicht jeder schwerbehinderte Mensch ist arm: Sinnvoller ist die Berücksichtigung finanzieller Ressourcen.

4.7.2 Piktogramme

Bei allen Veranstaltungshinweisen und -Orten sollte (mindestens) mittels genormter Piktogramme auf folgende barrierefreie Aspekte hingewiesen werden: Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende uneingeschränkt bzw. mit einer Hilfsperson; behindertengerechtes WC; Ausstattung für Seh- und Hörbehinderte. Mehr Achtung verdient auch die Angabe zur Hörsamkeit von Gebäuden: Der Anteil hörgeschädigter Menschen in NRW liegt bei ca. 3,3 Millionen.

Es gibt Agenturen, die ihre Piktogramme kostenfrei zur Verfügung stellen, wenn die Autorenschaft benannt wird. (Siehe „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“, dort wird mit anam 5 gearbeitet).

4.7.3 WC-Anlagen

Eine wichtige Voraussetzung für Mobilitätseingeschränkte sind gut auffindbare und sauber gehaltene barrierefreie Toiletten. Diese sollen entgegen landläufiger Meinung (auch vieler Rollstuhlnutzer/Innen) nicht nur Rollstuhlfahrer/Innen vorbehalten sein, sondern auch Menschen mit sonstigen Bewegungseinschränkungen wie Senioren, Sehbehinderten, Adipösen, Begleitpersonen von kleinen Kindern etc. dienen; Wickelmöglichkeiten für Kleinkinder können hier ebenfalls untergebracht sein, wenn sie die Bewegungsfläche nicht einschränken. Dieses Wissen gilt es zu verbreiten- dann ist die Akzeptanz dieser Anlagen auch sehr viel höher.

Sehbehinderte Menschen benötigen starke Kontraste- eine helle Toilettenbrille vor hellen Fliesen ist für sie unsichtbar und daher ungeeignet.

Durch konsequente Anwendung der Bauordnung ist das Angebot mittlerweile sehr viel flächendeckender; leider muss mancher Betreiber immer noch daran erinnert werden, dass der Platz im WC kein Abstellplatz für Sanitärartikel, sondern Bewegungsfläche ist. Das sollte jeder Betroffene direkt höflich, aber ungeniert ansprechen.

Um Veranstalter unnötige Kosten zu ersparen, verzichtet das Ordnungsamt auf die Auflage, eine mobile Anlage zur Verfügung zu stellen, wenn eine stationäre in „zumutbarer“ Nähe ist. Beim Weihnachtsdorf auf dem Alten Markt wird mittlerweile auf den Verweis auf die ungeeignete und teils verschmutzte Toilette auf dem Kapuzinerplatz verzichtet. Der Betreiber bietet seinen zahlreichen mobilitätseingeschränkten Besucher/innen eine gepflegte und komfortable Anlage direkt neben dem Toilettenwagen an. Rollstuhlgerechte WC-Kabinen sollen bei Veranstaltungen grundsätzlich direkt neben die üblichen Toilettenwagen platziert, mitbeaufsichtigt und mitgereinigt werden.

4.8 Wohnraum

Eine angemessene und bezahlbare Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Senioren und natürlich Familien mit Kindern, muss sich an geänderte demographische Entwicklungen anpassen.

Der Anteil an Single-Haushalten nimmt ebenso zu, wie der von Haushalten älterer oder behinderter Menschen. Letztere benötigen barrierearme/-freie Wohnungen, ein verlässliches soziales Umfeld und eine gute öffentliche Infrastruktur (Erreichbarkeit von Ärzten, Apotheken, Geschäften, Unterstützungsdiensten, Behörden, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu Fuß/ Rolli/ Rollator, Fahrrad und ÖPNV etc.. Große Einkaufszentren werden wegen der weiten Wege und der Unübersichtlichkeit eher gemieden) Diesen Personengruppen steht ein eigener PKW oft nicht (mehr) zur Verfügung.

Umzüge sind kräftezehrend und teuer; vorausschauend denkende Menschen wählen bereits in mittlerem Lebensalter bei einem notwendigen Umzug ein barrierearmes Wohnumfeld, um späterem erheblichen Finanz- und Hilfebedarf zu entgehen. Barrierefreiheit ist auch auf dem Wohnungsmarkt ein erheblicher Wettbewerbsvorteil. Ein Aufzug z.B. ist zwar teuer, aber

selbst für Bewohner des Erdgeschosses ein Gewinn an Komfort, um in die Kellerräume, Waschküche o.ä. zu gelangen, zumal meistens Lasten dabei transportiert werden. Wohnungen im 3. OG eines Hauses ohne Aufzug finden nicht leicht Interessenten – auch junge Menschen zeigen hier wenig Begeisterung, Familien mit kleinen Kindern schon gar nicht.

Die Mehraufwendungen im Baubereich (geringer bei vorausschauender Planung; teurer im Bestand) verhindern Kostenexplosionen im Sozialetat. Hier können Kommunen selbst steuern indem sie die BauO NRW konsequent anwenden. Mehr zur neuen BauO unter 2.2

Im § 49 (2) BauO NRW wird verlangt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.“

Abweichungen sind nur bei unverhältnismäßigem Mehraufwand, schwierigen Grundstückseigenschaften o.ä. zulässig. Für Umbaumaßnahmen können Zuschüsse bei der KfW beantragt werden.

Die Umsetzung dieser Verordnung ist seit der Besetzung der Architektenstelle der Stabsstelle Inklusion beflügelt worden. Es werden viele Bauanfragen von der Baubehörde an V/IN weitergeleitet, mit der Bitte, die Barrierefreiheit zu überprüfen. In 2013/2014 erarbeitete V/IN mit FB 63 eine Checkliste zum § 49 (2), die Standards grundsätzlich festlegt. Diese wurde damals in einer gemeinsamen Inforunde zum Thema Inklusion mit einem Abteilungsleiter der Baubehörde und der Architektenschaft besprochen. Seitdem gibt es immer weniger Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Trotz vieler Baumaßnahmen fehlt in unserer Stadt barrierefreier Wohnraum. Bei der Vermittlung öffentlich geförderten (barrierefreien) Wohnraumes unterstützt der Fachbereich Soziales und Wohnen durch seine engagierten Mitarbeiter/innen.

4.9 Öffentliche Gebäude

§ 55 BauO NRW – Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für Schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen

und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Behinderten mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Als Standard der Ausführung sind in der alten, wie in der neuen Bauordnung die „allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten“. Andere Bundesländer präzisieren hier und haben die Anwendung der DIN 18040 in den Gesetzestext geschrieben („eingeführt“). NRW plant, die zu berücksichtigenden Normen in der Verwaltungsvorschrift zu benennen.

Im Bereich der sogenannten kleinen Sonderbauten wie Apotheken, Arztpraxen, Fitnessstudios/ Rehasport-Einrichtungen, gastronomische Betriebe und bei Nutzungsänderungen, wurde die Barrierefreiheit in der Vergangenheit von Bauherren und Baubehörde weitgehend ignoriert, bei Nachfrage von manchen Bauherren regelrecht verweigert. Die Problemlage von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen wurde oft nicht ernst genommen, die Chance, die eigene Dienstleistung zu optimieren, nicht erkannt. So gibt es z.B. im Rheydter Innenstadtbereich kaum barrierefrei zugängliche ältere Gaststätten mit entsprechender Toilettenanlage. Obwohl das Ordnungsamt seit vielen Jahren auf die Einhaltung des § 4 Abs. 1, Satz 2a GastG hinwies, demnach die Erlaubnis eine Gaststätte mit Alkoholausschank zu eröffnen, nur erteilt werden darf, wenn mindestens ein

Eingang 0,90 m. breit und ein rollstuhlgerichtetes WC vorhanden ist, gab es kaum entsprechende Umsetzung. Hier musste das Bewusstsein der Behörde, der Architekten und der Bauherren geschärft werden. Dies gelang, weil die Sachbearbeitenden selbst mit den Zuständen unzufrieden waren – aber auch, weil es in den vergangenen Jahren erhebliche Proteste der Betroffenen und ihrer Verbände gegeben hat.

Die großen neuen Sonderbauten, wie z.B. das Minto, die Krankenhäuser, die neuen Kolumbarien, das Blaue Haus auf dem Hochschulcampus u.ä. sind weitestgehend behindertengerecht ausgeführt (Fehler in kleineren Details sind nie auszuschließen). Hier wurde bereits in der Vorplanungsphase die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle gesucht und berechnete Forderungen umgesetzt. Im Minto z.B. werden nun sehr gut geeignete Sanitäranlagen vorgehalten, sogar eine Wickelliege für Erwachsene konnte angeregt werden. Das Blindenleitsystem wurde mehrfach überarbeitet; leider stehen –trotz Interventionen- immer wieder Blumenkübel auf den Noppen.

Stiefkinder sind aber immer noch die Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigung: Blindenleitsysteme, die kontrastreiche Gestaltung oder die Hörsamkeit (z.B. durch Akustikdecken und Induktionsanlagen) werden meist vernachlässigt. Auch der barrierefreie Innenausbau wie z.B. leichtgängige Türen, unterfahrbare Beratungstresen, farbliche Gestaltung zur besseren Wiedererkennung ist noch nicht überall verinnerlicht.

Im Folgenden eine Auflistung der baulichen Maßnahmen, an denen die Stabsstelle seit September 2015 beteiligt wurde (nach zeitlichem Eingang sortiert):

Öffentlich zugängliche Gebäude	Besonderheit
Fitnessstudio Breitenbachstraße	Erweiterung Bestand
Sportwettbüro Friedrich-Ebert-Straße	Nutzungsänderung
Wohnheim und Errichtung einer Tagespflege	Aufstockung eines bestehenden Gebäudes
Hotel Dahlemer Straße	Nutzungsänderung
Lernlandschaften u. Seminarräume Webschulstraße	Umnutzung
Berufsförderungswerk Köln Webschulstraße	Nutzungsänderung

Vereinsheim Kohlenweg	Erweiterung
Discountmarktfiliale Odenkirchener Straße	Neubau
Textilakademie Rheydter Straße	Neubau
Freizeitlounges Hauptstraße	Nutzungsänderung
Dienstleistung für Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik Dahlener Straße	Nutzungsänderung
Physiotherapie-Praxis Burgfreiheit	Nutzungsänderung
Vitus Center Neuauftellung Büroetage Hindenburgstraße	Anpassung Brandschutzkonzept
Gesamtschule Mülfort Schwerpunkt-schule Inklusion	Herrichtung
Realschulstraße	
Wohn- und Geschäftshaus zur Betreuung psychisch kranker Menschen Hovener Straße	Neubau
Onkologie- Praxis und Wohnen Pestalozzistraße	Nutzungsänderung
Grundschule Engelsholt Schwerpunkt Inklusion	
Grundschule Waisenhausstraße Schwerpunkt Inklusion	Herrichtung
7- geschossiges Bürogebäude Nord-park	Neubau
Tagespflege für Senioren Christoffel-straße	Nutzungsänderung
Lena Gruppe in Kindertagesstätte Pahlkestraße	Nutzungsänderung
Umnutzung eines Geschäftshauses 3.und 4.OG Hindenburgstraße	Nachträgl. Genehmigung
Stud. Wohnen u. gemischte Nutzung im EG Friedrich-Ebert-Straße	Neubau
Umnutzung Einzelhandelsfläche EG, 1.OG, 2.OG Hindenburgstraße	Nutzungsänderung
Umbau und Erweiterung Bettenhaus West Dünner Straße	Erweiterung
Medicoreha Dahlener Straße	Erweiterung
Nachtr. Bettenhäuser Bauteil U+W Viersener Straße	Nachtrag zum Bauantrag 2015-8
Küsterhaus Jugendarbeit Pastorsgas-se	Nutzungsänderung
Übergangseinrichtung Kita Mühlenwall	Nutzungsänderung zeitl. begrenzt
Pavillon Grundschule Sternenfeld	Neubau
Pavillon Grundschule Eickener Straße	Neubau

Pavillon Grundschule Waisenhaus- straße	Neubau
Provisorische Kindertagesstätte Au- gust –Monforts-Straße	Nutzungsänderung
Stadtarchiv Hindenburgstraße	Nutzungsänderung
Sanierung und Anbau Grundschule Nespelerstraße	Erweiterung
Kindertagesstätte Carl-Diem-Straße	Erweiterung
Büroeinheiten Wallstraße	Nutzungsänderung
Werkstatt für Menschen mit Behinde- rung Reststrauch	Neubau

Wohnen	Besonderheit
9 Wohngebäude Peter - Nonnenmüh- len - Allee	Mehrfamilienhäuser
Wohnhaus Seilerweg	Altengerechtes Wohnen
Wohnanlage Heiligenpesch	Altengerechtes Wohnen
Mehrfamilienhaus Schlossstraße	wohnen
Einfamilienhaus in Praxis Anbau	
Wohnen Pestalozzistraße	

Gemischte Nutzung	Besonderheit
Studentenwohnheim Friedrich-Ebert- Straße	Studentisches Wohnen Apparte- ments und größere Wohnungen, Waschsalon Backshop usw.
Roermonder Höfe Fliethstraße, Lüpertzender Straße, An der Flie- schermühle	Mehrfamilienhäuser, Büro`s Betreuungseinrichtung usw.
Tagespflege, Wohngruppe, Sozialsta- tion u. Wohnen Ehrenstraße	Neubau
Mehrfamilienhaus und Büroeinheit Broichhausenstraße	Neu und Anbau
Wohnhaus+integrative Wohngruppe Hovener Straße	Neubau
Einfamilienhaus in Praxis Anbau	Nutzungsänderung
Wohnen Pestalozzistraße	

Häufiges Ärgernis sind die teils überalterten und heruntergekommenen Verwaltungsgebäude.

Der Bau eines neuen Rathauses ist aus Sicht der Inklusion zu begrüßen. Ein Neubau bietet die Chance, möglichst viele Aspekte der Barrierefreiheit, Kunden- und Mitarbeiterfreundlichkeit umzusetzen. Allerdings ist die Auf-

gabe auch sehr anspruchsvoll. Die Stabsstelle muss daher rechtzeitig an den Planungen beteiligt werden.

Das Verwaltungsgebäude Oberstadt ist bei allem Renovierungsbedarf immerhin barrierefrei. Die Bezirksverwaltungsstellen und die Außenverwaltungsstellen (bis auf Wickrath und Hardt), das Gebäude des Fachbereich Gesundheit (in dem auch die Stabsstelle Inklusion sitzt), das Gebäude Fliethstraße, Teile des Rathauses Rheydt, das Trauzimmer in der Abtei durch Anlegen einer mobilen Rampe, sind zu mindestens im Erdgeschoss zugänglich. Teilweise fehlen rollstuhlgerechte Toilettenanlagen. Die neu bezogenen Verwaltungsgebäude Wilhelm-Strauß-Str. und das Vituscenter sind baulich gut gelöst – manchmal hapert es noch an Ausschilderung oder kontrastreicher Gestaltung

Bei vielen Schulgebäuden wurde und wird Barrierefreiheit in hoher Qualität nachgerüstet.

Von Ratssitzungen, aber auch kulturellen Veranstaltungen in den oberen Räumen der Abtei sind Menschen, die keine Treppen steigen können, ausgeschlossen. Zum Eklat kam es 2016, als ein Rollstuhlfahrer das Angebot der Ratsmitglieder, Barrierefreiheit statt durch einen Aufzug durch Hinauftragen herzustellen, tatsächlich annahm. Allen wurde spätestens an dieser Stelle deutlich, dass Technikeinsatz doch die bessere Wahl ist.

Beklemmende Szenen spielen sich auch im Flur der ehemaligen Kommandantur im Rathauses Rheydt ab – die Büros der Grundsicherung sind nur über Treppen zu erreichen; es steht lediglich ein barrierefrei zugänglicher, kahler Besprechungsraum zur Verfügung, der nach vorheriger Anmeldung genutzt werden kann. Und so schwanken hochbetagte Bürger mit Sauerstoffgeräten, mit Rollator, mit Gepäck die Treppen hoch, weil es für sie wichtig ist, den persönlichen Umgang mit den vertrauten Sachbearbeitenden zu pflegen und gewiss zu sein, dass die von dort regelmäßig eingeforderten Unterlagen auch wirklich ankommen.

Die Grundsicherung ist bekanntlich keine Leistung zur Freizeitgestaltung, sondern eine existenzsichernde Leistung an alte oder chronisch kranke Menschen, deren Einkommen sonst zum Leben nicht ausreicht.

Mit dem Wegzug des Bürgerservices und des Ausländerwesens wurden die barrierefrei zugänglichen Räume im Gebäude frei. Mitarbeitende mehrere Ämter machten die Stabsstelle daher auf diese Zustände aufmerksam und baten um Unterstützung bei der Umsiedlung. Trotz weiterer Interventionen dieser Ämter, der Stabsstelle Inklusion und der Beigeordneten für Soziales und Recht, trotz eines Anschreibens welches von mehr als 20 Behindertenorganisationen mit der Bitte um Unterstützung eingereicht wurde, trotz erheblicher Proteste von Betroffenen und einer Eingabe an die Landesbehindertenbeauftragte, trotz Anfragen aus der Kommunalpolitik, blieb es unter Verweis auf Sparauflagen und auf den geplanten Rathausneubau in Rheydt dabei, die Grundsicherung in den alten Räume zu belassen und die Büros einem anderen Fachbereich des technischen Dezernates zuzuweisen. Das Publikum dort besteht überwiegend aus nicht mobilitätseingeschränkten Personen.

Aus Sicht der Inklusion ist dieser Umgang mit behinderten und betagten Menschen unwürdig. Er hat auch bei vielen Betroffenen zu einer Verbitterung geführt. Der Rathaus-Neubau steht selbst bei guten Bedingungen, frühestens in 7 Jahren zur Verfügung.

Es gelang aber wenigstens, zwei weitere barrierefrei erreichbare Besprechungsräume sowie die angemessenen Räume für ein neues Sachgebiet der Eingliederungshilfe und für den Ausbau der Unterhaltsvorschusskasse (Inanspruchnahme überwiegend von Müttern mit Kleinkindern) zu bekommen.

4.10 Öffentlicher Raum

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes sind die Betroffenen anzuhören, die schriftliche Bestätigung der Inklusionsbeauftragten, dass die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen berücksichtigt wurden, ist vorzulegen, um nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert zu werden.

Die Kooperation z.B. mit den Fachbereichen des technischen Dezernates oder der NEW bezüglich der blindengerechten Ausführung und fußgängerfreundlichen Taktung der Lichtsignalanlagen, der Straßenbaudetails bei Umbauten oder Neuanlagen, bei der Ausgestaltung von Plätzen, Haltestel-

len etc. funktioniert seit vielen Jahren überwiegend sehr gut. In die Projekte „Soziale Stadt“ war und ist die Stabsstelle eingebunden.

Bei der Aktualisierung der „Straßenbaudetails Mönchengladbach“ wurden die Stabsstelle und die Betroffenenorganisation ARGE bezüglich der Barrierefreiheit intensiv eingebunden. Ziel war es, den Planenden und den Ausführenden anhand einer Broschüre Information zur stadtweit einheitlichen Ausgestaltung von z.B. Straßenbelägen, Kreuzungen, Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitlinien, Schwerbehindertenparkständen etc. zu geben. Zwar gibt es eine DIN 18040 Teil 3, die den öffentlichen Raum betrifft, aber sie enthält viele Soll- und Kannbestimmungen, die auf die gewachsenen, historischen Strukturen jeder einzelnen Stadt nicht immer anwendbar sind.

Es wurde von Seiten der Betroffenenorganisation ARGE mehrfach kritisiert, dass die DIN nicht grundsätzlich angewendet wird und gefordert, jede Abweichung davon zu begründen und ggfs. abzusprechen. Dem hielt die Fachverwaltung entgegen, mit den abgesprochenen, praxistauglichen Regeln hohe Standards jederzeit und auch im Baustellenalltag rasch durchführbar, umsetzen zu können. Die Stabsstelle hat diese Vorgehensweise mitgetragen.

Das Grundproblem liegt allerdings aus Sicht der Stabsstelle und der Betroffenen oft weniger in der baulichen Ausführung, als in der Reihenfolge der Planung: Bei den Vorgaben für die Planer und den ausgewählten Siegern scheint es bislang an der klaren Erkenntnis zu mangeln, dass Barrierefreiheit eine unabdingbare Planungsvoraussetzung ist, die demzufolge erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung einer Örtlichkeit hat.

Wenn z.B. Naturstein verlegt werden soll, muss bewusst sein, dass mobilitätseingeschränkte Menschen, also ca. ein Drittel der Einwohner (plus vieler Frauen mit höheren Schuhabsätzen) hiermit Probleme haben werden. Am Beispiel des Rheydter Marktplatzes ist zu sehen, dass trotz intensiver Mitwirkung von Betroffenen und sehr guter Bauausführung, mit Natursteinpflaster keine völlig planen Flächen zu erstellen sind.

Wenn auf einem Platz Skulpturen frei aufgestellt werden sollen, muss bereits im Vorfeld beachtet werden, dass hier Gefahrenquellen z.B. für Kinder und für sehbehinderte Menschen entstehen können.

Im neuen Rahmenplan Abteiberg ist erfreulich oft zu lesen, dass die Barrierefreiheit zu beachten ist. Gerade die dortige außergewöhnliche Topographie stellt hohe Anforderungen an planerisches Geschick, um hier zu attraktiven wie funktionalen Lösungen zu kommen.

4.11 Verkehr

Mönchengladbach baut derzeit das Verkehrssystem um. Der ÖPNV mit seiner bisher sternförmigen Linienführung wurde überplant und ausgeweitet. Ein moderneres Radwegenetz, um die bisherige Autovorrangpolitik zu modernisieren, wird erarbeitet.

Die Stabsstelle wird in viele Arbeitskreise eingebunden. Auch mit dem Mobilitätsbeauftragten, dessen Arbeitsbereich mittlerweile ebenfalls zu einer Stabsstelle aufgewertet wurde, wird kooperiert.

Beim Nahverkehrsplan wurden die Stabsstelle und ein Vertreter der ARGE in die Erstgespräche einbezogen. Im Frühjahr 2017 kam es zur gesetzlich geforderten Anhörung der Betroffenenverbände und der schriftlichen Stellungnahme der Stabsstelle Inklusion.

Es gibt erheblichen Nachholbedarf beim Haltestellenumbau –von 509 Haltepunkten mit i.d.R. je zwei Haltestellen sind erst 25 barrierefrei, 63 weitestgehend barrierefrei und 32 sind im Planungsstand des Umbauprogramms, für das mit erheblichem Vorlauf öffentliche Gelder angefordert werden müssen. Die elektronische Fahrgastinformation („ELFI“) ist aktuell erst an 31 Haltepunkten mit 84 Anzeigern und 30 Tastern für Akustik installiert. Im Förderkatalog 2018 sind weitere optische und akustische Fahrgastinformation für 12 Haltepunkte angeführt. Bei der Priorisierung der Haltestellen (z.B. nach hohem Fahrgastaufkommen, Einrichtungen für kranke, alte und behinderte Menschen, Schulen, Veranstaltungsorte etc.) wirken Betroffene und die Stabsstelle mit.

Mobilität ist ein wichtiges Kriterium bei der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gibt als politische Zielbestimmung vor, dass in Umsetzung der UN-BRK die Barrierefreiheit im ÖPNV in Deutschland bis zum 01.01.2022 vollständig erreicht sein soll. Das ist mit derzeitigem Tempo und Finanzmitteln nicht zu schaffen. Wichtig ist es, ihn qualitativ (eine Rollstuhlnutzer/in reist selbstbestimmt), aber auch quantitativ (mehrere Nutzer/innen können gleichzeitig

selbstbestimmt reisen) barrierefrei auszugestalten. Um 2 Rollstühle oder einen Rollstuhl und einen Kinderwagen gleichzeitig sicher transportieren zu können, sollte z.B. die Nische in der Busmitte durch Herausnahme einer Sitzbank vergrößert werden.

Immer mal wieder beschwerten sich Menschen bei der Inklusionsbeauftragten, dass sie vom Busfahrer nicht mitgenommen wurden oder dass angefahren wurde, obwohl eine offensichtlich behinderte Person ihren Sitz noch nicht erreicht hat. Im Einzelfall absolut ärgerlich, teils auch gefährlich, denn es wird auch von Stürzen berichtet - gemessen an der Vielzahl der täglichen Nutzer/innen jedoch sind die Zahlen erfreulich gering.

Die Busse selbst müssen alle absenkbar und mit klappbaren Rampen ausgestattet sein. Die NEW hat ihre Flotte modernisiert; auch bietet sie wiederkehrend Übungsveranstaltung wie z.B. den Rollatortag an – hier können Busein- und -ausstieg mit Rollator oder Rolli unter Anleitung geübt werden. Die unangenehme Fensterbeklebung wird zukünftig nicht mehr erfolgen, die Busse und die Fahrgastinfotafeln werden besser ausgeleuchtet; die Haltestellen auch akustisch bekannt gegeben. Von Betroffenen seit langem gewünscht, werden gelbe statt rote Haltestangen, denn gelb ist für Sehbehinderte eine helle und damit gut erkennbare Farbe; rot wird eher als grau und damit kaum wahrgenommen. Auch eine zusätzliche durchgehende Haltestange im Kopfbereich, wie es sie früher gab, erhöht die Sicherheit, da sie beim Durchgehen durch den Bus immer eine Festhaltungsmöglichkeit bietet.

Großen Unmut bei Betroffenen erregte das Mitnahmeverbot in Bussen für E-Scooter seit Anfang 2015. Diese wurden von den Krankenkassen bisher vielfach -da erheblich preiswerter- statt der individuell angepassten E-Rollis bewilligt. Die frühere Landesregierung holte hierzu ein Gutachten ein, das seit Ende 2016 vorliegt. Aufgrund der (nicht auszuschließenden, allerdings kaum vorgekommenen) Kippgefahr bei stärkeren Bremsmanövern durch den hohen Schwerpunkt vieler E-Scooter, wird dieses Verbot bestehen bleiben. Es werden nur bestimmte Modelle erlaubt, auch ist eine Art Führerschein für die Nutzer in der Diskussion. E-Rollis hingegen müssen grundsätzlich mitgenommen werden.

Für mobilitätseingeschränkte Personen, aber auch für Ortsunkundige und Menschen mit kleinen Kindern und/ oder vollen Einkaufstüten, ist die Her-

ausnahme des abwärtsführenden Busverkehrs aus der Hindenburgstraße eine erhebliche Barriere. So manche fahren kaum noch in die Stadt, weil sie die längeren Wege nicht bewältigen können oder möchten.

An den langen Winterabenden sind die weniger frequentierten und von unbeleuchtetem Leerstand bereits geprägten oberen Randbereiche der Hindenburgstraße beängstigend menschenleer; die Straßenbeleuchtung ist zu dunkel, teils nicht voll funktionsfähig – wenig einladend für Personengruppen, die ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Die neue Haltestelle Steinmetzstraße, direkt am Minto, ist für das Einkaufszentrum und für jüngere Menschen als wichtigem Adressatenkreis des Warenangebotes günstig. Für Personen, mit schlechter Orientierung oder solchen, die lieber das breite Sortiment im Kaufhof-Bereich mit seinen kurzen Wegen nutzen möchten, sind die Wege teils zu weit. Eine entsprechende Stellungnahme liegt der Stadtplanung vor.

Auch die Kreuzung Steinmetz- Bismarckstraße, ohnehin durch den Individualverkehr zum Minto stark frequentiert, wird durch diese Busführung zusätzlich belastet. Zur Sicherheit der Fußgänger musste eine Linksabbiegerspur mit eigener Grünphase ausgestattet, die Ampelphasen –auch für die Fußgänger- auf das Minimum verkürzt werden. Der an der vorderen Albertusstraße ansässige Blinden- und Sehbehindertenverein beklagt eine Verschlechterung der Situation –die akustischen Signale der Ampel gehen im Verkehrslärm unter, können aber aus Rücksicht auf die Anwohner nicht noch lauter gestellt werden.

Der Gladbacher Hauptbahnhof hat ein neues Blindenleitsystem erhalten, auch hierbei gab es Arbeitstreffen, an denen die Stabstelle Inklusion und die Betroffenenverbände maßgeblich beteiligt waren. Dabei stellte sich heraus, dass das Blindenleitsystem auf den Bahnhofsvorplatz (städtische Fläche) ausgedehnt werden sollte. Der Europaplatz ist nun aber komplett in der Überplanung –hier sind eine bessere Orientierung und Ausschilderung sowie breitere Buswartestreifen und kürzere Wege auf ebenem Untergrund notwendig.

Der Rheydter Hauptbahnhof und sein Tunnel sind ein beständiges Ärgernis (verschmutzt, beklemmend, voller Barrieren). Durch den Kauf des Empfangsgebäudes durch die EWMG und die Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2) der Deutschen Bundesbahn soll in den nächsten Jahren der Um-

bau angegangen werden. Die Bahnsteige werden für die neuen modernen Züge verlängert, die hinteren Bahnsteige erhalten Aufzüge. Die Planungen, in Absprache zwischen Stadt, Betroffenenvertretern und DB sind weit gediehen. Wermutstropfen bleibt, dass der Bahnsteig 1 nicht per Aufzug erschlossen wird, da die Bahn ihn nur als Ausweichgleis einstuft und damit keine öffentlichen Fördergelder fließen. Wegen der Shuttle-Busse in den Borussia Park war eine enge Absprache mit der Bundespolizei und dem Brandschutz nötig, um eine Verengung der Fluchtwege aus dem Tunnel nach hinten heraus zu vermeiden.

Die Mittelstraße hinter dem Bahnhof Rheydt bedarf ebenfalls einer Überplanung – sie ist für den Durchgangs- und Zubringerverkehr der zahlreichen Geschäfte, Ärztehaus, Moschee und Bahnhof zu eng, die Reizfülle für die Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger und Rollstuhlfahrende sehr hoch.

Die Bahnsteige des Bahnhof Wickrath werden im Zuge der MOF 2 ebenfalls verlängert und barrierefrei zugänglich gemacht.

Für Rheydt-Odenkirchen sind hier derzeit noch keine Pläne bekannt.

Ein Bahnhalt an der Hochschule wäre für Studierende mit und ohne Mobilitätseinschränkung eine erhebliche Erleichterung.

4.11.2 Parken

Die älteren Parkhäuser in unserer Stadt sind weitgehend nicht barrierefrei. Teilweise ist auch eine sichere Entfluchtung z.B. bei Brand nicht gewährleistet. Die Betreiber können rechtlich nicht verpflichtet werden im Bestand nachzubessern.

Die Tiefgarage unter dem Marktplatz Rheydt ist allerdings vorbildlich saniert worden. Die Behindertenverbände hatten sich vergeblich zusätzlich den Einbau und Betrieb einer barrierefreien WC-Anlage in Aufzugnähe (und möglichst auch in Sichtweite der Garagenaufsicht) gewünscht, weil Rheydt-Mitte hier unterversorgt ist. Mittlereile bietet die Aldi Filiale im Karstadt-Basement ein barrierefreies Kunden-WC an; der Schlüssel kann an der Kasse abgeholt werden.

Aufgrund von Kostenfreiheit, Bequemlichkeit oder gefühlter Sicherheit sind die Schwerbehindertenparkstände beliebter als Tiefgaragenplätze. Sie stehen allerdings nur dem stark eingeschränkten Personenkreis mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis zur Verfügung. Die (blaue) Berechtigungskarte muss beim Ordnungsamt beantragt werden; sie enthält ein Lichtbild, um Missbrauch zu erschweren.

Es werden an 41 Standorten ca. 85 Plätze vorgehalten. Anzahl und Ausführung der Behindertenparkstände im Stadtgebiet sind vielfach verbesserungswürdig. Insbesondere am Alten Markt fehlen Plätze. Die Stabsstelle hat dieses beim zuständigen Fachbereich angesprochen. Positiv ist, dass im Stadtgebiet Fehlnutzung durch Abschleppen konsequent geahndet wird.

Sehr beliebt ist die Möglichkeit, für bis zu drei Stunden (Achtung: Parkscheibe nicht vergessen!) kostenlos an Parkuhren, Parkautomaten, im eingeschränkten Halteverbot oder während der Ladezeiten in Fußgängerzonen zu parken. Diese Möglichkeit steht nicht nur Schwerstbehinderten, sondern auch Personen z.B. mit schweren inneren Erkrankungen zur Verfügung. Das Ordnungsamt informiert hierüber und stellt bei Nachweis durch das Versorgungsamt auf Antrag eine 5 Jahre gültige (orange) „Parkerleichterung“ aus.

Vor Praxen, Apotheken oder in den Einkaufszonen der Nebenzentren profitiert daher ein größerer Personenkreis von eingeschränkten Halteverbotszonen als von Behindertenparkständen, die so manches Mal ungenutzt bleiben. Die Stabsstelle regt daher an, über eine Ausweitung der eingeschränkten Halteverbotsplätze oder eine andere Lösung nachzudenken, um dem großen Personenkreis mit Anspruch auf den orangenen Ausweis bessere Teilhabe zu ermöglichen. Hier müsste eine, mit der Straßenverkehrsordnung als bundesweit geltende Richtlinie konforme Lösung, gefunden werden.

Im öffentlichen Straßenraum kann, unter bestimmten Umständen, ein individualisierter Parkplatz vor der Haustür eingerichtet werden, der nur dem Haushalt des/der behinderten Bewohners/in zur Verfügung steht. Da diese Plätze der allgemeinen Nutzung entzogen werden, ist die Prüfung durch das Ordnungsamt sehr gründlich.

4.12 Kommunikation mit der Einwohnerschaft

Das BGG, die UN-BRK, die Kommunikationsunterstützungsverordnung usw. schreiben die Zugänglichkeit von Informationen als Menschenrecht aus, welches natürlich auch für kognitiv, sprachlich, psychisch oder körperlich eingeschränkte Personen gilt. Alle Informationen müssen im 2-Sinne-Prinzip angeboten werden; Piktogramme, Bilder, farbliche und kontrastreiche Gestaltung sowie akustische Signale und Ansagen ersetzen bzw. ergänzen schriftliche Informationen. Technische Geräte wie Fahrgastinformationsanzeiger, Computerprogramme, Homepages aller Art müssen auch Sprachausgaben anbieten.

Anschreiben, Bescheide und Infomaterial haben auch für Laien verständlich zu sein. Sie müssen zusätzlich den Betroffenen auch in Leichter Sprache angeboten werden.

Die „Leichte Sprache“ ist eine Kunstform, die versucht, mit möglichst wenigen, einfachen Worten auch komplexere Inhalte mündlich, wie schriftlich zu transportieren. Es gibt Kurse und Ratgeber zu ihrer Erlernung. Ihre extreme Schlichtheit und gelegentlich volksmundartliche Grammatik verursachen Manchen Unbehagen und erschweren somit vermutlich auch ihre Verbreitung. Der weitere Verlust grammatikalisch richtigen Sprachgebrauchs in der Bevölkerung wird ebenso moniert, wie die Unmöglichkeit Inhalte einerseits knapp und andererseits rechtssicher zu übermitteln. Bescheide und Infomaterialien in „Leichte Sprache“ sollten daher nicht alleine, sondern immer gemeinsam mit den offiziellen übermittelt werden.

In vielen Verwaltungen, so auch in Mönchengladbach, steckt die Verwendung noch in den Anfängen. Manche Stadt hat eine Vorzeigebroschüre entwickelt, um wenigstens etwas präsentieren zu können. Im Arbeitskreis der kommunalen Behindertenbeauftragten gibt es dazu eine Arbeitsgruppe. Nicht jede Stadt muss das Rad der Anwendung von Leichte Sprache neu erfinden, jedoch erfordert auch eine Adaption an örtliche Verhältnisse immer noch erhebliche zusätzliche Arbeitszeit. Aufgrund des allgemeinen Spardrucks wird aber gerade bei der Personalausstattung überall gespart – eine verbreitete Nutzung der „Leichte Sprache“ dadurch zusätzlich erschwert.

Für den Internetauftritt der Stadt sollen nun Best-Practice-Beispiele übernommen werden. Vorreiter ist z.B. die Stadt Köln, die viele Lebenslagen des Alltags ihrer Einwohner in einfacher Sprache erklärt.

In 2017 erfolgte unter Beteiligung der Betroffenen und der LVR-Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung eine Überarbeitung der Menüführung der städt. Homepage, um z.B. den von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen benutzen Softwareprogrammen entgegen zu kommen. Die Installation einer Vorlesefunktion ist ebenso in Bearbeitung. Die am besten geeignete Software ist mit ca. 3000 € jährlich leider auch die mit Abstand teuerste. Wichtig sind eine verständliche Lautierung/Sprachmelodie der Computerstimme, eine Geschwindigkeitsregulierung und eine Pausetaste, z.B. um sich Notizen zu machen. Hilfreich ist die Verwendung kurzer Sätze in den Mitteilungen – Bandwurmsätze werden so dahergeleiert, dass ihr Sinn sich kaum noch erschließt.

Die Lebenslage Behinderung/ Inklusion befindet sich derzeit im Aufbau, ist aber schon eingestellt. Die dort präsentierten Fachbereiche haben ihren Auftritt aktualisiert, allerdings nicht in einfacher Sprache formuliert.

4.12.2 Wegweiser für Menschen mit Behinderung

Die beliebte Broschüre „Mönchengladbach barrierefrei – Wegweiser für Menschen mit Behinderung“ ist gemeinsam von der Beratungsstelle für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung des Fachbereiches Gesundheit (FB 53) und der Stabsstelle Inklusion erneut komplett überarbeitet worden. In Absprache mit den PSAGs (Psycho-soziale Arbeitsgemeinschaft) für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen in 2015 wurde der bisherige Name beibehalten, denn spezielle Angebote für den Personenkreis sind nicht diskriminierend, wenn sie der Überwindung behinderungsbedingter Nachteile dienen. Dazu müssen die Angebote aber auch bekannt gemacht werden.

Da die Broschüre durch Werbung gestützt, kostenfrei ausgegeben wird, stand nur eine begrenzte Seitenkapazität zur Verfügung. So wurde zwar versucht, die komplexen Inhalte möglichst gut verständlich zu transportieren, „Leichte Sprache“ bietet sie jedoch lediglich im Vorwort.

5. Querschnittsaufgabe Inklusion

Der Umbau einer hochtechnisierten Leistungsgesellschaft, die den Wettbewerb favorisiert, die polarisierend in stärker und schwächer einstuft, zu einem inklusiven Gemeinwesen, welches die Akzeptanz von Vielfalt als normativen Wert anerkennt, ist naturgemäß langwierig.

Die Aufgaben der Inklusionsbeauftragten sind daher so vielfältig wie die Gesellschaft, die durch die Inklusion verändert wird. Daher kann und darf die Stabsstelle Inklusion nicht als Einzelkämpferin agieren. Sie kann auch nicht in jedem Bereich Expertin sein. Sie ist Multiplikatorin und Bindeglied zwischen Betroffenen, Verwaltung und Institutionen. Kennzeichnend sind gute Kooperationsstrukturen innerhalb der Verwaltung und zu externen Trägern. Besondere Bedeutung hat die echte Begegnung mit Betroffenen, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Verbänden und Selbsthilfeorganisationen sowie die Vermittlung in Planungs- und Durchführungsprozessen.

Als Querschnittsaufgabe hat die Inklusionsbeauftragte ein möglichst umfassendes Wissen über Strukturen etc. vorzuhalten, um den Fokus auf inklusives Denken und Handeln zu lenken und um (gemeinsam) zu Gesamtlösungen zu kommen. Dieses entbindet die einzelnen Bereiche, Dezernate, Organisationen aber nicht von ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Behindertengleichstellung in den von ihnen verantworteten Bereichen.

Mit den Bereichen Altenhilfe, Familienarbeit, Integration/Migration, Gesundheit, Soziales, Psychische Erkrankungen/ Sucht u.v.m. gibt es weitere meist langjährig etablierte psychosoziale Unterstützersysteme in und außerhalb der Verwaltung, mit denen die Inklusionsbeauftragte kooperiert. Durch den Ausbau der Quartiersarbeit der Sozialplanung und der Stadtplanung, aber auch durch das Projekt Urban Life plus, das der Sozialholding übertragen wurde, sind vielfältige Verknüpfungspunkte vorhanden. Mit der Schwerbehindertenvertretung finden Einzelfallbezogene Kontakte statt. Die Kooperationen mit den Bereichen Schule und Kultur, der Ordnungsbehörde sowie dem technischen Dezernat verläuft überwiegend sehr positiv. Negativbeispiele sind leider die Räume der Grundsicherung im Rathaus Rheydt. Auch die Verlagerung einer Bus-Fahrtrichtung aus der Hindenburgstraße

bereitet Kummer, wenngleich deren städtebauliche Chance durchaus gesehen wird.

Es gibt noch viel zu tun, aber die Arbeitsstrukturen sind verlässlich gelegt und werden konsequent weiter entwickelt.

I.A

Gez. Icking

Inklusionsbeauftragte